



GESCHÄFTSBERICHT 2022

INHALTSVERZEICHNIS



VORWORT

Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz,
Vorsitzender Städtetag RLP

4



GRUSSWORT

Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau

6

LANDAU IN ZAHLEN

8



VERBANDSARBEIT

10

FINANZEN

14

UKRAINEKRIEG / FLUCHTAUFNAHME UND GASVERSORGUNG

16



CORONA

26

SOZIALES / JUGEND

28



BAUEN / UMWELT / VERKEHR

44

SCHULE / KULTUR / SPORT

52



WIRTSCHAFT / STADTENTWICKLUNG

58

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT / ORDNUNG

62

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / PERSONAL

68



VORSTAND DES STÄDTETAGES RLP

78

IMPRESSUM

81



Vorwort des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz

Oberbürgermeister Michael Ebling

Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

Ich begrüße Sie hier in Landau - auch im Namen meiner Stellvertreterin und meines Stellvertreters – zu unserer Mitgliederversammlung. Ich freue mich ganz besonders, Sie wieder in Präsenz sehen zu können, in der beleuchteten und beheizten Jugendstil-Festhalle von Landau. Das dies in diesen Zeiten nicht selbstverständlich ist, haben uns die Entwicklungen in den letzten Monaten gelehrt.

Unsere Welt ist eine andere geworden – und mit ihr Rheinland-Pfalz und unsere Städte. Vor nunmehr fast drei Jahren ist die Corona-Pandemie ausgebrochen und bewegt uns noch immer. Die Folgen der furchtbaren Flutkatastrophe im Ahrtal sind für uns und insbesondere die betroffenen Menschen weiter allgegenwärtig. Die Auswirkungen des Klimawandels hat uns dieser Dürre-Sommer ebenfalls drastisch vor Augen geführt. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mündete in einer Fluchtbewegung ungeahnten Ausmaßes und in eine Energie- und Gasversorgungskrise in diesem, eventuell auch im folgenden Winter. Alle Ereignisse zusammen bedrücken uns und setzen uns unter Druck, ziehen sie doch mit Wucht neue Herausforderungen und Entscheidungen für die Städte nach sich. Gewissheiten scheint es nicht mehr zu geben. Was heute noch galt, kann morgen schon anders sein. Dies ist beispiellos in der Geschichte unseres Landes, unserer Städte und auch unseres Verbandes.

Die multiple Krisensituation verlangt den Verantwortlichen in den Städten alles ab. Wir stellen uns dieser Situation. Wir haben neue Antworten und auch zu neuen Strukturen gefunden, um widerstandsfähiger zu werden. Dies haben wir zum Beispiel in der erfolgreichen Bekämpfung der Corona-Pandemie bewiesen. Wir können heute selbstbewusst sagen, dass die rheinland-pfälzischen Städte einen großen Beitrag dazu

geleistet haben, den Gesundheitsschutz gegenüber anderen berechtigten Interessen auszubalancieren. Für Familien, Kinder und junge Menschen haben wir uns ebenso eingesetzt, wie es uns gelungen ist, Wirtschaft und Handel, Kultur, Sport und Vereinswesen nicht kollabieren zu lassen. Dass sich unsere Städte in dieser Krise als resilient erweisen, ist auch und gerade dem engagierten Einsatz der Mitarbeiter:innen in unseren Verwaltungen zu verdanken.

Gemessen an den Auswirkungen für Mensch und Umwelt ist keine Krise so bedrohlich und in ihren Folgen so verheerend wie der Klimawandel. Die Hochwasserkatastrophe an der Ahr hat uns auf die schlimmste Weise vergegenwärtigt, dass es kein entferntes Phänomen ist, sondern dass es jeden betreffen kann. Die Zeit drängt: Wir müssen schnellstens Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergreifen. Wir müssen den Temperaturanstieg begrenzen und die schon heute unvermeidbaren Auswirkungen mildern. Dabei kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu. Am Ende entscheidet sich vor Ort, bei den Menschen, ob der Klimaschutz gelingt. Die Städte in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt.

Vom Land – und auch vom Bund – brauchen wir dafür Unterstützung. Gerade die finanziellen Rahmenbedingungen müssen stimmen. Die Reform des kommunalen Finanzausgleichs ist definitiv ein Schritt in die richtige Richtung. Die tatsächlichen Bedarfe der Kommunen werden mit dem neuen System viel stärker berücksichtigt. Viele Städte könnten durch die Neuregelung im nächsten Jahr mehr Geld erhalten als bisher. Aber das System muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, damit aktuelle Bedarfe der Kommunen noch besser erfasst werden. Auch die hälftige Übernahme der kommunalen Altschulden durch das Land ist sehr begrüßenswert. Damit uns bei diesem Thema ein wirklich durchgreifender Befreiungsschlag gelingt, muss nun auch der Bund seinen Teil zur Lösung dieses Problems beitragen.

Wir haben in den letzten Jahren erlebt, wie groß die Solidarität von Menschen untereinander ist und gerade angesichts von Krisen noch wachsen kann. Ich bin sicher, dass die rheinland-pfälzischen Städte in einer Zeit der wachsenden Unsicherheit in der Welt ihre Widerstandskraft mit tatkräftiger Unterstützung von Land und Bund soweit aufrechterhalten können, dass sie den Menschen vor Ort und denen, die zu uns kommen den notwendigen Halt und die erforderliche Orientierung geben. Denn nichts ist dafür besser geeignet als das unmittelbare Miteinander, gemeinsame Bezugspunkte und das gemeinsame, demokratische Gestalten der eigenen Lebenswelt. Lassen Sie uns heute darüber austauschen, wie das am besten gelingen kann.

Michael Ebling
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Städtetages Rheinland-Pfalz

Grußwort

Oberbürgermeister Thomas Hirsch

zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz
in Landau

Sehr verehrte Damen und Herren,
sehr verehrte Ehrengäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, Sie in Landau zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz herzlich begrüßen zu dürfen.

Landau in der Pfalz ist die größte weinbaureibende Gemeinde Deutschlands und mit über 48.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt der Südpfalz. Unsere Universitätsstadt mit rund 8.800 Studierenden liegt im Schnittpunkt der Metropolregion Rhein-Neckar, der Technologieregion Karlsruhe sowie des Elsass. Immer wichtiger wurde in den zurückliegenden Jahren die Vergangenheit als Festungsstadt, die die Stadtgeschichte und die Stadtentwicklung geprägt hat.

Heute ist unsere kreisfreie Stadt vom Landkreis Südliche Weinstraße umschlossen und bildet zusammen mit ihm und dem Landkreis Germersheim die Teil-Region Südpfalz. Wir durften in den vergangenen Jahren eine sehr dynamische Entwicklung erfahren und so waren und sind der umfassende Ausbau der Infrastruktur und insbesondere das Schaffen von bezahlbarem Wohnraum zentrale Themen in der Stadt. Dabei ist uns ein nachhaltiger Ansatz wichtig, der die Aspekte von Ökologie, Ökonomie und Sozialem gleichermaßen berücksichtigt. Dazu passt auch, dass Landau im Jahr 2019 als erste Stadt in Rheinland-Pfalz den sogenannten „Klima-Notstand“ ausgerufen hat - mit nicht nur deklaratorischem Charakter, sondern auch selbstbindender Wirkung für die Stadtpolitik. Im Rahmen unserer Möglichkeiten arbeiten wir engagiert an der Umsetzung der Energie- und Verkehrswende, aber auch an Fragen der Klimaresilienz und Klimaanpassung.



Große und kleine Maßnahmen sollen sicherstellen, dass sich die Menschen, die in Landau leben und arbeiten, wohlfühlen, ebenso wie diejenigen, die in unserer Stadt zu Gast sind. Gleichzeitig soll unser Gemeinwesen gewappnet werden, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Ich freue mich, dass sich die diesjährige Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz in Landau gerade mit diesen künftigen Herausforderungen beschäftigt. Es ist meine letzte Mitgliederversammlung als Oberbürgermeister unserer Stadt, da ich zum Jahreswechsel an die Spitze des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz wechsele. Somit nutze ich an dieser Stelle auch gerne die Gelegenheit, mich für die gute Zusammenarbeit der zurückliegenden Jahre innerhalb der kommunalen Familie herzlich zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen!

Herzlichst
Ihr

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

LANDAU IN ZAHLEN

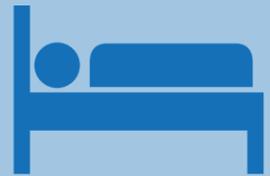
Das mildeste Klima Deutschlands

 **1800**
Sonnenstunden im Jahr



Zukunft starten!

8.800
Studierende
am Campus Landau



Herzlich Willkommen in
Landau!

56.000
Übernachtungsgäste
pro Jahr

Duftendes Blütenmeer!

Die rosarote
Mandelblüte

läutet schon im März
den Frühling ein.



48.000
Einwohner

1.100 Tiere

finden sich in Deutschlands
größtem Reptilien-
und Wüstenzoo



Gartenstadt

genannt wegen ihrer zahlreichen Park-
anlagen, z.B. der Goethepark, Schillerpark,
Nordpark, Kreuzgarten, Südpark

Musikalische Pfalz!

Die Deutsche Staatsphilharmonie
Rheinland-Pfalz wurde

1919
in Landau gegründet

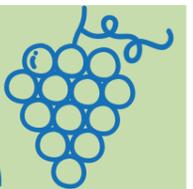


1816 war bis zum **Jahr**
französisch
und ist damit die einzige deutsche Stadt,
die solange französisch war

Trauben soweit das Auge blicken kann

2.062 ha Rebfläche

Größte weinbautreibende Gemeinde Deutschlands



15 ha  **groß**

ist der Südpark, der im Zuge
der Landesgartenschau 2015
entstand

VERBANDSARBEIT



Auch in diesem Jahr war den Städten in Rheinland-Pfalz keine Verschnaufpause vergönnt. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kam als weitere Herausforderung die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine hinzu. Zudem bleibt die Energiekrise mit all ihren unmittelbaren und mittelbaren negativen Auswirkungen auf die Städte und ihre Einwohner:innen eines der drängendsten Themen. Die multiple Krisenlage verlangt den Verwaltungsmitarbeiter:innen in den Kommunen alles ab und zeigt auch an der ein oder anderen Stelle, dass die Städte gerade vor dem Hintergrund ihrer angespannten Finanzsituation zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.



Vor diesen Hintergründen ist es gut und wichtig, dass die Landesregierung dem jüngsten Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zu den Kommunal финанzen nachgekommen ist und zukünftig die Kommunen sehr viel stärker nach ihren tatsächlichen Bedarfen alimentieren will. Zugleich wird auch die hälftige Übernahme der kommunalen Altschulden durch das Land den Kommunen dringend benötigte finanzielle Entlastung bringen. Ob die zusätzlichen Finanzmittel bei gleichzeitig deutlich verschärfter Kommunalaufsicht tatsächlich die Trendwende bei der Kommunalfinanzierung bringen, wird sich bereits in naher Zukunft zeigen.

Die multiple Krisenlage stellt auch die Geschäftsstelle des Verbandes vor Herausforderungen. Noch nie war der Informations- und Abstimmungsbedarf der Mitgliedsstädte so hoch und auch noch nie war es so essentiell, praktisch in Echtzeit Informationen zu generieren, zu bewerten, abzuwägen und auch Entscheidungen mit oft hoher Tragweite zu treffen. Als sehr hilfreich haben sich dabei die während der Corona-Pandemie erprobten und inzwischen überall implementierten neuen Kommunikationswege erwiesen. Mit weiteren aktuellen Themen wie der Finanzierung der Kindertagesstätten, der Neuaufstellung des Brand- und Katastrophenschutzes, der zukünftigen Ausgestaltung des ÖPNV, dem kommunalen Klimapakt, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der Zukunft der Innenstädte bleibt die Schlagzahl des Verbandes weiterhin hoch.

Im Mitgliedsbereich des Städtetags hat es durch Urwahlen eine Reihe von personellen Veränderungen gegeben. In den Städten Alzey (Steffen Jung), Bad Kreuznach (Emanuel Letz) und Lahnstein (Lennart Siefert) sind neue Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister ins Amt gekommen. In der Stadt Idar-Oberstein wurde der bisherige Amtsinhaber Frank Frühauf wiedergewählt. Der stellvertretende Vorsitzende des Städtetags und Landauer Oberbürgermeister Thomas Hirsch wird zum 1. Januar 2023 die Funktion des Präsidenten des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz bekleiden. Mit Dominik Geißler steht sein Amtsnachfolger in der Stadt Landau bereits fest.

Sehr erfreulich ist, dass der Städtetag mit Bad Neuenahr-Ahrweiler und Remagen zwei neue Mitgliedsstädte in seinen Reihen begrüßen darf. Besetzt wurde auch die vakante Geschäftsführerposition im Verband. Neben Michael Mätzig ist Lisa Diener seit 1. Juni 2022 als Geschäftsführende Direktorin für den Verband tätig. Die Umweltjuristin arbeitet bereits seit Februar 2021 als Referentin im Verband. Die im Verband neu geschaffene Referentenstelle für Büroleitung und Verwaltungsdigitalisierung wird seit 1. August 2022 von Britta Schneider besetzt, die bislang für das Regierungspräsidium Darmstadt tätig war.

FINANZEN



Für die Kommunal Finanzen ist das Jahr 2022 wahrhaft historisch. Mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs, einer Teilentschuldung durch das Land und weitreichenden Änderungen bei der Kommunalaufsicht wurde an allen Stellschrauben dieses für die Kommunen zentralen und existenziellen Themas gedreht – und dies durchaus mit positiven Resultaten.

Die Neuaufstellung des kommunalen Finanzausgleichs hin zu einem bedarfsorientierten System hat Landesregierung und kommunale Spitzenverbände extrem gefordert und zu vielen kontroversen Diskussionen geführt. Aus kommunaler Sicht bleiben Methodik und einige Ergebnisse der Neuberechnung durchaus kritikwürdig. Dennoch ist das neue System definitiv ein Schritt in die richtige Richtung. Die tatsächlichen Bedarfe der Kommu-

nen werden viel stärker berücksichtigt. Viele Städte können durch die Neuregelung im nächsten Jahr mehr Geld erhalten als bisher. Das ist wichtig und auch gerecht, denn die Städte leisten viel für ihre Einwohner:innen und auch ihr Umland. Man denke hier nur an die Bekämpfung der Corona-Pandemie und die Aufnahme von Flüchtlingen.

Bei allem Grund zur Freude muss aber auch klar sein, dass das Land hier nur den Mindestbedarf der Kommunen in den Blick genommen hat. Das heißt, auch in Zukunft werden die Städte viel Kraft aufwenden müssen, um ihre Haushalte über Einsparungen und Steuererhöhungen auszugleichen. Vor überzogenen Erwartungen an die Reform sei also gewarnt. Auch muss das neue System kontinuierlich weiterentwickelt werden, damit aktuelle Bedarfe der Kommunen noch besser erfasst werden.

Fakt ist, dass dem neuen System mit den massiven Energiepreissteigerungen, drohenden Einnahmefälle der Kommunen aufgrund lahmender Konjunktur und der Steuererleichterungen des Bundes sowie durch die aktuellen Herausforderungen z.B. bei ÖPNV, Klimaschutz und Kita-Betreuung direkt der erste Stresstest bevorsteht.

Einen großen Stresstest bestanden hat aus Sicht des Städtetags das Land Rheinland-Pfalz bei der Lösung der Altschuldenproblematik. Die regierungstragenden Fraktionen haben gemeinsam mit den Fraktionen der CDU und der FWG eine Änderung der Landesverfassung auf den Weg gebracht, die es ermöglicht, dass das Land den Kommunen die Hälfte ihrer Altschulden abnimmt. Besonders positiv aus Sicht des Städtetags ist, dass die Kommunen, die am höchsten verschuldet sind,

auch überproportional, das heißt zu mehr als der Hälfte, entschuldet werden. Dies hilft gerade den kreisfreien Städten mit ihrer hohen Verschuldung aus ungedeckten Soziallasten. Gleichwohl müssen die Kommunen in einer sehr langwierigen Kraftanstrengung den übrigen Teil ihrer Schulden selbst abtragen. Einen echten Befreiungsschlag für die Kommunen kann es nur geben, wenn auch der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und einen substanziellen Beitrag zum Abbau der übrigen Altschulden leistet. Dringend nötig ist dies auch deshalb, weil die Kommunalaufsicht in Zukunft deutlich restriktiver bei der Genehmigung von Liquiditäts- und Investitionskrediten vorgehen wird. Die Städte brauchen daher jeden finanziellen Spielraum, um ihre Haushalte dauerhaft ausgleichen zu können und so eine andauernde Neuverschuldung aus Liquiditätskrediten zu verhindern.

UKRAINEKRIEG FLUCHTAUFNAHME



Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die ganze Welt fassungslos gemacht. Wir erleben eine Zeit, die von Unsicherheit geprägt ist und zeigt, dass die demokratische Grundordnung nicht selbstverständlich ist. Zugleich erleben wir eine hohe Hilfsbereitschaft in allen Bereich der Gesellschaft. Viele Menschen, Vereine, Unternehmen und Kommunen engagieren sich, zeigen ihre Solidarität mit der Ukraine, bieten Menschen Unterkunft, Unterstützung und Versorgung oder organisieren Hilfsgüter für die Kriegsgebiete.

Fluchtaufnahme

Die Städte haben sehr schnell und unbürokratisch vor Ort auf die Fluchtbewegung aus der Ukraine reagiert. Sie haben einen erheblichen Kraftakt unternommen, um die geflüchteten Menschen aufzunehmen und zu versorgen. Die Fluchtbewegung ist mit keiner vorherigen Fluchtbewegung vergleichbar. Zum einen kam ein Großteil der Schutzsuchenden privat unter, was zu einer unkoordinierten Zuwanderung führte. Zum anderen wurde in der EU zum ersten Mal die Massenzustrom-Richtlinie aus 2001 aktiviert, wodurch für die aus der Ukraine vertriebenen Personen das Asylverfahren ausgesetzt wurde und § 24 Aufenthaltsgesetz Anwendung fand. Die betroffenen Menschen konnten damit unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt beantragen. Zuständig für die Registrierung, Titelverteilung und Aufnahme ist die örtliche Ausländerbehörde. Als größtes Problem erwies sich die erkennungsdienstliche Behandlung über die PIK-Stationen, die sehr viel Zeit beansprucht. Um den Zustrom dennoch schnell bewältigen und den Schutzsuchenden die Hilfe anbieten zu können, haben die Ausländerbehörden hohen Einsatz gezeigt und ihre Arbeitszeiten auf die Abende und Wochenenden verlängert. Eine große Herausforderung ist zudem die hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen. Viele Kinder sind bereits in den Kitas und Schulen aufgenommen, allerdings brauchen die Städte deutlich mehr Kapazitäten, um die Angebote ausbauen zu können. Hierzu gehört auch, dass Erzieher:innen und Lehrkräfte aus der Ukraine zügig und unkompliziert in den Kitas und Schulen arbeiten können.

Seit Kriegsausbruch gibt es eine wöchentliche Videokonferenz mit dem Land unter Federführung des MFFKI. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zu kommunalen Fragen statt. Städtische Belange können so direkt gegenüber dem Land geltend gemacht werden. Dies eröffnet dem Verband die Möglichkeit, schnell Klärungen herbeizuführen und gegenüber seinen Mitgliedern zu kommunizieren.

Für ad-hoc zu leistende Investitionen der Kommunen stellte das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen 20 Mio. Euro bereit. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgte nach demselben Schlüssel, der für die Verteilung der betroffenen Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte gilt. Die kommunalen Spitzenverbände wurden bei der Entscheidung über die Höhe der Mittel und das Zuteilungsverfahren nicht eingebunden. Wir haben gegenüber dem Land stets betont, dass eine Evaluation der tatsächlichen Ausgaben unerlässlich ist.

Die in Deutschland registrierten Vertriebenen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise innerhalb von Rheinland-Pfalz richtet sich nach der Verteilquote des § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz. Hierfür wurde von der ADD ein eigenständiger Verteilstrang eingerichtet. Aufgrund des hohen Anteils an privater Fluchtaufnahme und der dadurch bedingten großen Anzahl an Direktaufnahmen von ukrainischen Vertriebenen kam es allerdings zu einer heterogenen Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz. Der Städtetag hat sich daher deutlich dafür eingesetzt, dass die Verteilung der Geflüchteten transparent dargestellt und eine ausgeglichene Verteilung erreicht werden soll. Im Ergebnis werden nun wöchentlich die Zahlen der im AZR ukrainischen Vertriebenen auf

Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise veröffentlicht. Da sich eine ungleiche Verteilung bestätigte, wurde von der ADD ein neues Verteilverfahren, die sog. „20-40-Regelung“, eingeführt:

- » Die Kommunen, die mehr als 20 % über der landesinternen Verteilquote liegen, erhalten von der ADD für 14 Tage keine Verteilungen mehr. Hiervon können auf expliziten Wunsch der kreisfreien Stadt oder des Landkreises Ausnahmen gemacht werden.
- » In Kommunen, die mehr als 40 % über der Verteilquote liegen, können ukrainische Kriegsflüchtlinge, die direkt aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die weist diese dann einer anderen Kommune zu.

Da Rheinland-Pfalz seit Mai 2022 abgebendes Bundesland ist, fand die 20-40-Regelung bisher (Stand Ende August 2022) keine Anwendung. Hintergrund ist, dass Rheinland-Pfalz im Vergleich der Bundesländer seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, daher werden neu erfasste Personen in der Regel an ein anderes Bundesland, das seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat, verwiesen. Die Ausländerbehörden prüfen jedoch bei jedem Einzelfall, ob eine Aufnahme in der jeweiligen Stadt vorgenommen werden kann. Hierbei werden zum Beispiel familiäre Beziehungen oder ein vorhandener Arbeitsplatz berücksichtigt.

Seit dem 1. Juni 2022 sind Geflüchtete daher nach ihrer Registrierung nach dem SGB II bzw. XII leistungsberechtigt. Zuvor konnten die Geflüchteten, die seit Kriegsausbruch und dem 31. Mai 2022 registriert wurden, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen. Diese Leistungen wurden rein kommunal finanziert. Um den Übergangszeitraum zu kompensieren, stellt der Bund den Ländern und Kommunen zwei Milliarden Euro für ihre Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung. Der Städtetag hat sich mehrfach dafür eingesetzt, dass ein Großteil der Gelder den Kommunen zugutekommt. Dabei wurde von uns gefordert, dass die Mittel entsprechend der Belastungen vor Ort verteilt werden. Im Ergebnis erhalten die kreisfreien Städte und Landkreise zwei Drittel von den ca. 96 Millionen Euro, die Rheinland-Pfalz vom Bund erhält. Für die Umsetzung dieser Sonderzahlung wurde das Landesaufnahmegesetz geändert und ein neuer § 3 c eingeführt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen zu jeweils 32 Mio. Euro. Grundlage für die Auszahlung ist die Anzahl der Vertriebenen, die zum 30.06.2022 und 15.10.2022 im Ausländerzentralregister erfasst sind und die eine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung erhalten haben. Mit dieser Mittelverteilung kommt das Land den Forderungen des Städtetags nach.

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg stellt, war der Umgang mit Städtepartnerschaften mit russischen Städten. Der Städtetag vertritt hierbei die Ansicht, dass die Kontakte zur Zivilgesellschaft erhalten und zur Deeskalation genutzt werden sollten. Daher empfahl die Geschäftsstelle, Städtepartnerschaften fortzuführen.



Arbeitsmarkt

Seit dem 1. Juni 2022 haben hilfebedürftige Vertriebene aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zuständig für die Sozialleistungen der erwerbsfähigen ukrainischen Hilfebedürftigen sind seitdem die Jobcenter (SGB II). Um die Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Hilfebedürftigen zu erleichtern, hat das Arbeitsministerium aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds den Förderansatz „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine“ geschaffen. Sie sollen als Lotsen dienen und vertrauensvolle Ansprechpartner auf dem Weg zur Arbeitsmarktintegration sein. In der Praxis bedeutet das, dass sie dabei helfen, Hürden auf dem Weg in die Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das können z.B. die Klärung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Pflege von Angehörigen, die Suche nach Sprachkursen oder Informationen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sein. Unterstützt wird dies dadurch, dass sie die Möglichkeit haben, die Menschen zu Hause aufzusuchen.

Der Städtetag begrüßt die Einrichtung des Förderansatzes. Arbeit ist die beste Art der Integration. Sie hilft, sich in eine fremde Gesellschaft einzufinden, über Kolleginnen und Kollegen Freunde zu finden und vor allem die deutsche Sprache im Alltag zu erlernen.

Umsiedlung ganzer Waisenhäuser

Die Invasion Russlands in die Ukraine führte zu einer Fluchtwelle unter anderem auch nach Deutschland und Rheinland-Pfalz. Schnell zeigte sich, dass die Fluchtwelle auch die Umsiedlung ganzer Waisenhäuser zur Folge hatte. Zunächst war es Wunsch der Ukraine und Wille des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass Waisenhäuser als Ganzes untergebracht werden sollen und nicht getrennt werden dürften. Obwohl die private Unterbringungsbereitschaft in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung bewundernswert war, konnten dennoch nicht alle Flüchtlinge auf diese Weise untergebracht werden. Die Kommunen waren darauf angewiesen, schnellstmöglich – teilweise lagen zwischen der Ankündigung der Flüchtlinge und ihrer Ankunft nur wenige Stunden – Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. In dem Zuge wurden alle sich bietenden Möglichkeiten von den Kommunen genutzt.

Die Vorstellung, ganze Waisenhäuser von bis zu 100 Personen als eine Gruppe unterbringen zu können, erscheint vor diesem Hintergrund unrealistisch. Dies wäre nur

möglich, wenn Gebäude rein zufällig gerade zur Verfügung stünden, beispielsweise wegen anstehender Renovierungsarbeiten, Insolvenz oder aus ähnlichen Gründen.

Die Kommunen haben mehrfach auf fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für solche großen Gruppen hingewiesen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, bei dem auch die Koordinierungsstelle für die Umsiedlung der Waisenhäuser angesiedelt ist, hat auf Grund der Bundesvorgaben mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Verteilungs-Prozedur abgesprochen.

Nach Informationen der Geschäftsstelle sind die Umsiedlungswünsche von Waisenhäusern inzwischen stark zurückgegangen. Auch scheint man inzwischen erkannt zu haben, dass es für das Kindeswohl besser ist, Großgruppen in sinnvolle kleinere Gruppen aufzuteilen und geeignet unterzubringen. Der Städtetag RLP hat daher die Hoffnung, dass es nicht (mehr) zu einer Unterbringungsnotwendigkeit von Großgruppen kommt und die Unterbringung dadurch einfacher wird.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Noch schwieriger als die Umsiedlung eines ganzen Waisenhauses ist die Situation, wenn es sich bei dem umzusiedelnden Waisenhaus um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen handelt, das als eine Gruppe untergebracht werden soll. Auf Grund einer sozialen Initiative wurde im Februar eine solche Gruppe in einer kreisangehörigen Stadt untergebracht. Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist es, dass diese Kosten (Eingliederungshilfe und Gesundheitskosten) nicht bei der Sitzkommune des Unterbringungsortes verbleiben. Für den beschriebenen Einzelfall hat das Land inzwischen einen Aufgaben- und Finanzierungs-Verteilmechanismus eingesetzt, um die Lasten in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land und den Kommunen zu verteilen.

Eine Herausforderung bleibt es ungeachtet dieses Einzelfalles, geflüchtete Menschen mit Behinderungen in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, da es auch für nicht geflüchtete Menschen mit Behinderungen schwierig ist, einen Platz in einer geeigneten Einrichtung zu erhalten.

Für die Koordinierung der Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) eine Koordinierungsstelle im eigenen Haus eingerichtet.



ENERGIE- UND GASVERSORGUNG

Aufgrund des Ukraine-Kriegs müssen sich die Städte auf eine mögliche Gasmangel-lage vorbereiten. Hierzu ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen erforderlich.

Im Zentrum steht die Aufgabe, Energie vor Ort einzusparen. Beim Spitzengespräch „Energieversorgung“ am 20.07.2022 haben die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land das gemeinsame Ziel einer 15-prozentigen Energieeinsparung verabre-det. Die Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen vor Ort benötigt allerdings einen breiten gesellschaftlichen Konsens. Hierauf hat der Städtetag mehrmals – auch öf-fentlich – aufmerksam gemacht. Zudem setzt er sich dafür ein, ein landesweit ein-heitliches Vorgehen hinsichtlich der Ausführung von konkreten Maßnahmen (z. B. Temperaturabsenkungen in Schulen oder Bädern) sowie bezüglich der Kommunika-tion in Richtung Bevölkerung zwischen dem Land und den Kommunen abzustimmen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der einschlägigen Ressorts der Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden, aus Kommunalverwaltun-gen, von den Stadtwerken und vom VKU gebildet. Die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe sollen Mitte September 2022 und damit erst nach Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts vorliegen.

Dringend erforderlich ist die finanzielle Absicherung der Stadtwerke. Diese Unterneh-men sind neben der Energieversorgung zentraler Anker für zahlreiche Dienstleistun-gen der Daseinsvorsorge vor Ort. Die Kapitaldecke vieler kommunaler Unternehmen wird voraussichtlich nicht ausreichend sein, um auf die extremen Preissprünge beim Gas reagieren zu können. Hinzu treten zusätzliche Sicherungsanforderungen bei der Gasbeschaffung an den Märkten. Auch steht zu befürchten, dass aufgrund der stark steigenden Preise mit Zahlungsausfällen seitens der Gaskunden zu rechnen ist. Zu-vorderst ist der Bund aufgerufen, für die kommunalen Stadtwerke einen Schutzschirm aufzulegen. Das Land Rheinland-Pfalz ist gefordert, den Druck in Richtung Bund hier weiter aufrecht zu erhalten. Dessen ungeachtet befindet sich der Städtetag derzeit gemeinsam mit dem VKU in Gesprächen mit dem Finanz- und Innenministerium, der ADD sowie der ISB, um kommunale Stützungsmaßnahmen für die Stadtwerke aus-zuloten.

Ein möglicher vollständiger Gaslieferstopp aus Russland sowie Stromausfälle in den Wintermonaten können zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen und die Aus-wirkungen einer solchen Lage nicht vorhergesehen werden. Zudem muss auch mit ei-ner Verschärfung der Corona-Pandemie ab Herbst gerechnet werden. Es müssen da-her neben Energieeinsparmaßnahmen auch Vorkehrungen getroffen werden, um die eigene Handlungsfähigkeit der Verwaltung durchgängig aufrecht erhalten zu können. Hierzu zählen insbesondere auch Vorkehrungen im Rahmen des Katastrophenschut-zes. Von vielen Städten werden Hilfeleistungen für die Bevölkerung vorbereitet (z. B. Wärmeinseln, Hilfsfonds). Um die Versorgung der Pflegeeinrichtungen bestmöglich sicherstellen und diese Einrichtungen im Notfall evakuieren zu können, wurde unter

Beteiligung des Städtetags eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die Anfang Herbst ein Muster für die Einrichtungen zur Verfügung stellen soll.

Durch die Gasverknappung Russlands steigen die Gaspreise und damit auch die weiteren Energiepreise deutlich an. Dies trifft die gesamte Bevölkerung, vor allem aber die sozial Schwachen, die weder Hilfe zum Lebensunterhalt noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Die letztgenannten Personengruppen erhalten über die Kosten der Unterkunft auch die Kosten für die angemessene Beheizung erstattet. Bundesweit wurde inzwischen zum Gassparen aufgerufen. Dieser Forderung sollen bzw. müssen nicht nur Privathaushalte und Handel, Gewerbe sowie Industrie nachkommen, sondern auch soziale Einrichtungen (Kita, Schule, Krankenhäuser, Pflegeheime...). Die explosionsartig steigenden Energiepreise (Gas und Strom) könnten dazu führen, dass die Menschen in den Kommunen die Kosten nicht mehr tragen können. Auch die kommunalen Haushalte werden mit den gestiegenen Energiekosten konfrontiert werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits zu Beginn der krisenhaften Zuspitzung der Gasversorgungslage einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Land und der kommunalen Seite eingefordert. Diesem Wunsch ist die Landesregierung mit der Einrichtung einer wöchentlichen Videoschleife mit den einschlägigen Ressorts nachgekommen.

Die Geschäftsstelle arbeitet als Multiplikator und stellt den Mitgliedern des Städtetags schnell und umfassend alle Informationen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverwaltungen funktioniert hervorragend. So wurde ein Austauschformat für die Verwaltungs-/Krisenstäbe der Mitgliedsstädte eingerichtet und im Rahmen von Videokonferenzen mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen, -beamten über die aktuellen Entwicklungen informiert und die Bedürfnisse der Städte festgestellt. Auf diese Weise kann die Geschäftsstelle ihre Aufgabe als Schnittstelle zwischen dem Land und den Mitgliedern vollumfänglich ausüben.

Auf einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 24. August 2022 hat der Städtetag Rheinland-Pfalz folgende Resolution zur Gas- und Energiekrise beschlossen und gegenüber der Landesregierung und der Öffentlichkeit kommuniziert:

Resolution des Städtetages Rheinland-Pfalz zur möglichen Gas- und Versorgungs-krise

Die drohende multiple Krisenlage im kommenden Herbst und Winter erfordert eine enorme Kraftanstrengung bisher unbekanntes Ausmaßes. Die Herausforderungen können nur in enger Abstimmung zwischen Kommunen und Land gemeistert werden.

Der Vorstand des Städtetages Rheinland-Pfalz beschließt daher:

- *Das am Notfallplan der EU-Kommission orientierte Ziel, 15 Prozent des Energieverbrauchs einzusparen, tragen die Städte im Schulterschluss mit dem Land mit. Die Städte streben darüber hinaus an, das von der Bundesnetzagentur errechnete Einsparziel von 20 Prozent wenn möglich zu erreichen. Die Städte wissen um ihre Vorbildwirkung und übernehmen auch hier gerne Verantwortung. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt dabei stets unter Abwägung der Interessen örtlicher Vereine, Verbände und Interessensgruppen. Auch bleibt bei der Umsetzung fest im Blick, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt – gerade vor dem Hintergrund der entbehrungsreichen Zeit der Corona-Pandemie – nicht beeinträchtigt wird.*
- *Die Städte benötigen für die Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen die Unterstützung und Rücken-deckung durch das Land. Nur ein geeintes Auftreten von Land und Kommunen kann zu einer Akzeptanz der Maßnahmen in der Gesellschaft führen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz erwartet daher die Erarbeitung von landesweit einheitlichen Handlungsempfehlungen durch Landesregierung und kommunale Seite sowie die gemeinsame Kommunikation dieser Maßnahmen in Richtung der breiten Öffentlichkeit.*
- *Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind systemrelevant und müssen staatlicherseits unterstützt werden. Zuvorderst ist der Bund aufgerufen, für die kommunalen Stadtwerke einen Schutzschirm aufzulegen und diese durch Bürgschaften, Kredite und Zuschüsse vor existenziellen finanziellen Schieflagen zu bewahren. Das Land Rheinland-Pfalz ist gefordert, den Druck in Richtung Bund hier weiter aufrecht zu erhalten.*
- *Ungeachtet dessen muss die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen Vorkehrungen treffen, um bei Liquiditätsengpässen der kommunalen Energieversorgungsunternehmen entsprechende Stützungsmaßnahmen wie Bürgschaften und Liquiditätshilfen rechtlich abzusichern. Die Städte leisten – gerade auch als Gesellschafter – selbstverständlich ihren Beitrag zur Liquiditätssicherung ihrer Stadtwerke. Allerdings dürfen unterschiedliche finanzielle Spielräume der Städte nicht darüber entscheiden, ob kommunale Energieversorger die Krise überstehen oder nicht.*
- *Angesichts der extremen finanziellen Herausforderungen der kommunalen Energieversorgungsunternehmen betrachtet der Städtetag Forderungen der Landesregierung nach einer Einrichtung von Notfallfonds für finanzschwache Bürger:innen bei den Energieversorgern als wenig zielführend. Es steht außer Frage, dass Betroffenen in dieser Situation geholfen werden muss, um soziale Härten und gesellschaftliche Verwerfungen zu vermeiden. Hier sollte die Landesregierung im Interesse eines Schulterschlusses vermeiden, einseitig auf die kommunale Familie zu deuten, ohne auch selbst finanzielle Unterstützung für Betroffene in Aussicht zu stellen.*
- *Der Städtetag hält eine Unterstützung des Landes bezüglich des Krisenmanagements für zwingend erforderlich. Ein landesweiter Krisenplan für eine Gasmangellage mit Handlungsempfehlungen im Sinne eines wirksamen und vorausschauenden Katastrophenschutzes sowie die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel halten wir für dringend geboten.*
- *Der Städtetag fordert die Landesregierung auf, für den Fall einer Gasmangellage - analog der Situation in der Corona-Pandemie - die Kommunalaufsicht anzuweisen, die Haushalte 2022/2023 ohne Auflagen zu genehmigen. Die Kommunen müssen in der Lage sein, flexibel, zügig und rechtssicher auf die Herausforderungen durch die Gasmangellage, den Flüchtlingszustrom sowie die Corona-Pandemie reagieren zu können. Wir fordern zudem, eine solche Praxis bei anstehenden Nachtragshaushalten sowie auch über 2022/2023 hinaus in den kommenden Jahren fortzusetzen, bis die (finanziellen) Folgen der multiplen Krisensituation überwunden sind. Es versteht sich von selbst und ergibt sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht, dass Städte ohnehin überprüfen werden, ob und auf welchem Weg Mehreinnahmen und Einsparungen umgesetzt werden können.*

CORONA

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie hat die vergangenen Jahre geprägt. Die Städte hatten und haben eine Herkulesaufgabe zu meistern. Dies oft ohne zu wissen, welche neuen Ergebnisse und Regelungen in den nächsten Tagen und Monaten bestehen werden. Es mussten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in sehr kurzer Folge unter ständig veränderten Rahmenbedingungen Maßnahmen umgesetzt und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse beachtet werden. Teilweise lagen zwischen der Verkündung der neuen Regelungen und deren Inkrafttreten nur wenige Stunden. Aus dem Nichts haben die Städte zudem mit der Errichtung der Impfzentren ein staatliches Impfangebot sowohl für die Städte als auch für ihr Umland aufgebaut und damit die Impfkampagne des Bundes und Landes überhaupt erst ermöglicht. Ein weiterer Fokus lag durchgängig auf der Gewährleistung eines sicheren Schul- und Kitabetriebs. Die Städte haben damit einen großen Beitrag geleistet, dass diese Krise bisher gut bewältigt wurde. Dies gelang vor allem, weil Familien, Kinder und junge Menschen immer mit im Fokus standen und die Städte versucht haben – oft unter Aufbietung aller finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten – Wirtschaft und Handel, Kultur, Sport und Vereinswesen nicht kollabieren zu lassen.

Allerdings darf die Pandemie angesichts der dramatischen Situation in der Ukraine und der dadurch verursachten Energiekrise nicht in Vergessenheit geraten. Ihre Eindämmung ist nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben. Da unbekannt ist, wie sich die Situation noch verändern wird, begrüßt der Städtetag ausdrücklich die Entscheidung des Landes, die Impfzentren im Jahr 2022 durchgängig geöffnet zu lassen. Es hätte nicht der Fehler wiederholt werden dürfen, dass die Impfzentren nach einer kurzen Schließphase in einer Hauruck-Aktion wieder hätten öffnen müssen. Dass die kostenlosen Bürgertests im Sommer 2022 weitgehend abgeschafft wurden, sehen wir als Fehler an. Es ist zu erwarten, dass im Herbst wieder verstärkt kostenlose Bürgertests benötigt werden. Daher wird sich der Städtetag weiterhin für ein kostenloses Testangebot einsetzen.

Ab dem Jahr 2023 soll das staatliche Impfangebot dauerhaft in den öffentlichen Gesundheitsdienst überführt und somit von den Gesundheitsämtern bewältigt werden. Um weiterhin ein gut erreichbares, staatliches Impfangebot anbieten zu können, sind zukünftig Kooperationen zwischen den Gesundheitsämtern und den Städten nötig. Daher gilt es, im zweiten Halbjahr 2022 die Zeit zu nutzen und Vorkehrungen für einen geordneten und bruchlosen Übergang des städtischen Impfangebots auf die Gesundheitsämter zu treffen.

SOZIALES JUGEND



Bundesteilhabegesetz

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene mit dem Bundesteilhabegesetz hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der dazu auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin eine große Herausforderung darstellt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geregelt, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass es auf Grund der Einführung und Umsetzung des BTHG mit der individuellen Bedarfsermittlung (Personenzentrierung) zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen wird. Die in § 9 AGSGB IX geregelte Evaluation bleibt als Hoffnung, dass Kostensteigerungen durch das BTHG erkannt werden und das Land seiner in Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung festgeschriebenen Finanzierungspflicht nachkommt.

Weiterhin besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnten, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden.

Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aus der kommunalen Trägerschaft für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich von seinen kreisfreien Mitgliedsstädten zur Übernahme der Verhandlungen bevollmächtigen lassen. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz verhandeln mit Expertinnen und Experten aus den Verwaltungen über den Rahmenvertrag. Der Städtetag dankt den Mitgliedern dieser Verhandlungsgruppe für ihr Engagement sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen, dass sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diese Verhandlungsgruppe entsenden. Ohne die fachliche Expertise der Praktiker wäre eine sachgerechte Verhandlung nicht möglich.



Während es in der Rahmenverhandlung zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (minderjährige Menschen mit Behinderungen - EGH U18) ursprünglich Ziel der kommunalen Seite war, möglichst gleiche Regelungen wie im Rahmenvertrag für volljährige Menschen mit Behinderungen (EGH Ü18) zu verhandeln, haben sich die Verhandlungen dahingehend entwickelt, eigenständige Regelungen in einem Allgemeinen Teil der Rahmenvereinbarung aufzunehmen.

Mit Wiederaufnahme der Rahmenverhandlungen nach der coronabedingten Verhandlungsunterbrechung hat die kommunale Seite zum „Besonderen Teil“ (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) vorgeschlagen, diesem ein neues, an das geltende Recht (Individualprinzip) angepasstes Leistungs- und Finanzierungssystem zugrunde zu legen. Diesem Vorschlag können die Leistungserbringer grundsätzlich folgen.

In kleinen Arbeitsgruppen wurden Rahmenleistungsbeschreibungen erarbeitet, die als Anlage zum Rahmenvertrag die zu vereinbarenden Leistungen konkretisieren. Die Beschreibungen wurden Rahmenleistungsbeschreibungen genannt, weil sie auf der Regelungsebene des Rahmenvertrages stehen und eine Abgrenzung zu den lokalen, individuellen Leistungsbeschreibungen für die Leistungsvereinbarung zielführend erschien.

Für die Vertragsparteien ist neben der Beschreibung der Leistung natürlich auch eine Einigung zur Finanzierung der einzelnen Leistungen notwendig. Parallel zu den Arbeitsgruppen für die Rahmenleistungsbeschreibungen wurde daher auch eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Finanzierung gebildet. Ziel ist es, zu den Rahmenleistungsbeschreibungen Rahmenfinanzierungsbeschreibungen zu erarbeiten.

Auf Grund der neuen Finanzierungssystematik wird der „Allgemeine Teil“ der Vereinbarung noch einmal angepasst werden müssen, um beide Vereinbarungsteile aufeinander abzustimmen. Zudem haben Erfahrungswerte in der Umsetzung der pauschalen Anhebung weitere Konkretisierungsnotwendigkeiten mit sich gebracht.

Zwar konnten auf Grund der gesetzlichen Rahmenbestimmungen zur Pandemie die Arbeitsgruppen wieder in Präsenz tagen. Eine Verhandlung in der „großen Verhandlungsrunde“ durchzuführen erscheint derzeit schwierig. Die Verhandlungspartner versuchen daher weiterhin in verkleinerter Größe die Verhandlungen fortzuführen.

Umsetzungsvereinbarung EGH U18

Die Verhandlungsparteien in der EGH U18 haben sich schon im Jahr 2019 auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin sollte entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen begegnet werden. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Seit der Verhandlung der pauschalen Anhebung für das Jahr 2021 lehnen die Leistungserbringer die Vereinbarung einer pauschalen prozentualen Erhöhung ab. Die Leistungserbringer haben den Fokus darauf gelegt, dass die Personalkostensteigerungen in vollem Umfang erstattet werden. Dazu wurde ein Beschluss getroffen, der eine Sach- und Personalkostensteigerung beinhaltet und hinsichtlich der Personalkosten an die individuelle tarifrechtliche Regelung gekoppelt ist.

Das Verfahren endet aber auf Grund der Befristung der Umsetzungsvereinbarung mit diesem Jahr. Eine Verlängerung der Umsetzungsvereinbarung steht nicht zur Diskussion. Ob es Übergangsregelungen im Rahmenvertrag geben wird, was durchaus sachgerecht erscheint, wurde bislang noch nicht näher diskutiert. Da der Zeitdruck für eine Planungssicherheit auf beiden Seiten des Verhandlungstisches deutlich zunimmt, wird eine Lösung zum Fortgang vermutlich in absehbarer Zeit getroffen werden müssen.

Pauschale Anhebung EGH U18

Auf dringenden Wunsch der Leistungserbringer hat sich die Verhandlungsrunde in der EGH U18 mit der Frage einer pauschalen Anhebung zum nächsten Jahr beschäftigt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich herausgestellt, dass auf Grund des Auslaufens der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18 keine Mandatierung zum Abschluss einer weiteren Vereinbarung zur pauschalen Anhebung mehr besteht. Für eine pauschale Anhebung zum Jahr 2023 spricht insgesamt eine Arbeitserleichterungsmöglichkeit für alle Beteiligten. Wegen der fehlenden Mandatierung einer Vereinbarung zur pauschalen Anhebung wird es sich lediglich um eine Empfehlung handeln können, auf deren Basis sich die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer vereinbaren können. Die Berechnungsempfehlung einer pauschalen Anhebung wird zudem ähnlich der in den vergangenen Jahren sein.

Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wie bereits in den vergangenen Geschäftsberichten ausgeführt, wurden der Städte- tag RLP und der Landkreistag RLP von seinen Mitgliedern beauftragt, eine gemein- same Stelle zur Beratung in der Eingliederungshilfe und perspektivisch in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Nach fachkundiger Beratung wurde entschieden, einen Zweckverband zu gründen. Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 27.05.2021 wurde der Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) taggleich errichtet und die Verbandsordnung festgestellt.

Inzwischen sind die wesentlichen organisatorischen Aufgaben zur Errichtung und Ein- richtung des Zweckverbandes erledigt und der Zweckverband wird stärker inhaltlich tätig.

Das Leitungsteam des Zweckverbandes ist weiterhin maßgeblich in die Rahmenver- handlung der Eingliederungshilfe EGH U18 eingebunden. Zudem gehört die Leiterin des Zweckverbandes zum Verhandlungsteam zur Kita-Rahmenvereinbarung. Neben der Verhandlung auf Grund von Widerspruchsverfahren gegen die pauschale Anhe- bung wird sich nach der Einarbeitung der neuen Mitarbeiter:innen die Möglichkeit der Verhandlungsübernahme erweitern.

Gleichzeitig hat der KommZB auch eine Prüfpflicht, der er bereits nachkommt. So kön- nen Erkenntnisse der ersten Prüfungen bei den Verhandlungen zum Rahmenvertrag berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungs- und Prüfaufgaben ist es nun am KommZB, die transparente, sachverständige, aber trotzdem freundliche und faire Stelle im Um- gang mit Mitgliedern und Leistungserbringern zu werden, die sich die Beteiligten wün- schen.

Primäres Ziel des KommZB bleibt es, die Verhandlung von Leistungs- und Vergü- tungsvereinbarungen für den Bereich der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Wann die Tätigkeit auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Neben dem Verhandlungsbereich wird es auch Schulungsarbeiten für Mitarbeiter:in- nen in den Kommunen geben. Insbesondere wird eine Schulung zum Individuellen Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (IBE KiJu) angeboten. Der richtige Umgang mit dem Instrument ist Voraussetzung für eine effiziente, individuelle Hilfeleistung für die Leistungsberechtigten.

Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nicht- sinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehin- derte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkas- sen und den Kommunalen Spitzenverbänden für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionel- len Änderungen und verschiedenen Klarstellungen im Vertragstext bestand insbesondere ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetz- ten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies scheint aber nur möglich zu sein, wenn eine pauschale Kostenauftei- lung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kos- tenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings auf Grund der Auswirkung der Pandemie unterbrochen wurde. In ersten bilateralen Gesprächen erscheint eine Fortführung der Verhandlung noch in diesem Jahr möglich; auch eine Einigung hinsichtlich des tri- lateralen Vertrages (Krankenversicherungen, Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe) scheint in Reichweite zu sein.

Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsver- einbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die EGH U18 abgeschlossen. In dieser wurde die Besonderheit der Frühför- derkommission aufgenommen. Damit sollte der Verhandlungsweg vorerst der altbewährte bleiben. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) hatte sich zunächst bereit erklärt, die Ge- schäftsstelle der Frühförderkommission kommissarisch und ohne die Geltendmachung von Kosten zu übernehmen. Nachdem von den SPZ mit Frühförderung deutlich mehr Aufforderungen zur Verhand- lung eingingen als dies von den Beteiligten erwartet wurde, hat das LSJV den kostenlosen Geschäftsstellen-Dienst eingestellt. Die kom- munalen Vertreter haben den Leistungserbringern angeboten, dass



der KommZB die Geschäftsstelle übernehmen könnte, damit das Konstrukt der Frühförderkommission fortgeführt werden könne. Die Leistungserbringer haben diese abgelehnt. Die Beteiligten waren daher auf das Gesetz „zurückgeworfen“, so dass die beteiligten Kommunen den KommZB gebeten haben, für sie die Verhandlung mit dem SPZ mit Frühförderung zu übernehmen.

Nachdem das LSJV die Aufgabe der Geschäftsstelle abgegeben und die Leistungserbringer die Übernahme der Geschäftsstelle durch den KommZB abgelehnt haben, stellt sich die Frage der Fortführung einer Frühförderkommission für die Zukunft. Aus Sicht der kommunalen Verhandlungsseite braucht es eine Frühförderkommission nicht mehr. Gleichwohl wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Sitzkommunen und der Leistungserbringer als wichtiger Ansatz für ein Funktionieren des Frühfördersystems angesehen. Die Organisation eines solchen Austausches könnte beim KommZB angegliedert werden.

Diese und weitere Regelungen zur Frühförderung sollten als Rahmenvereinbarung mit den Leistungserbringern getroffen werden. Die kommunale Seite ist bestrebt, diese Regelungen in einem gesonderten Teil der Rahmenvereinbarung EGH U18 aufzunehmen. Wünschenswert wäre es, wenn der Allgemeine Teil des Rahmenvertrages EGH U18 auch für die SPZ mit Frühförderung Anwendung finden könnte, damit gleiche Regelungen gelten.

Da auch die Umsetzungsvereinbarung in der Frühförderung – wie auch in der EGH U18 – bis zum 31.12.2022 befristet ist, läuft die Möglichkeit eines Beschlusses zu einer pauschalen Anhebung mit diesem Jahr aus. Es ist davon auszugehen, dass es in diesem Fall zu Verhandlungsaufforderungen der SPZ mit Frühförderung kommen wird.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert, vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Das Gesetz nimmt insbesondere in folgenden fünf Bereichen Änderungen vor:

- » Besserer Kinder- und Jugendschutz
- » Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- » Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (mit Übergangszeit)
- » Mehr Prävention vor Ort
- » Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Nach Einschätzung des Städtetages werden die zahlreichen neuen Aufgaben zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Kommunen führen.

Insbesondere der derzeit temporär (befristet vom 1.1.2024 bis 31.12.2027) einzuführende „Verfahrenslotse“ (§ 10b SGB VIII) ist aktuell Gegenstand der Umsetzungsdiskussion. Der Gesetzestext lässt eine konkrete Aufgabendefinition vermissen, so dass die Aufgabenbeschreibung und die sich daraus ergebende Stellenbewertung noch unklar sind.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht zudem vor, die derzeit befristete Vorschrift zu entfristen. Dadurch würde der offensichtlich bisher für die Übergangszeit bis zur Umsetzung der „großen Lösung“ - mit der die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche auf die Jugendämter übertragen werden soll - geschaffene Verfahrenslotse inhaltlich eine noch umfassendere Aufgabe erhalten und dauerhaft zu (vermutlich) kompensationslosen Mehraufwendungen führen.

Kindertagesstätten und Fachkräftemangel

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) neu geregelt wurde. Das Gesetz ist am 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten.

Das Bildungsministerium hat dem Kita-Tag der Spitzen die Auswirkung des neuen KiTaG am Beispiel der Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aufgezeigt. Danach ist die Anzahl der VZÄ von 24.042 am 30.06.2021 auf 25.619 VZÄ am 01.07.2021 angestiegen. Grundlage für die Berechnungen ist die Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Unberücksichtigt sind hierbei zusätzliche Personalstellen für die Praxisanleitung, da diese nicht in der Betriebserlaubnis (BE) aufgeführt sind. Ebenso ist der Aufwuchs zum Sozialraumbudget nicht enthalten.



Der Anstieg um 1.577 VZÄ auf Basis der Betriebserlaubnisdatenbank ist allerdings nur ein theoretischer Anstieg, da die Betriebserlaubnis die Anzahl der VZÄ-Stellen wiedergibt, jedoch nicht, dass diese Stellen auch besetzt sind. Die Kita-Träger kämpfen bereits seit Jahren mit einem sich stet vergrößernden Fachkräftemangel. Das neue KiTaG hat diesen Fachkräftemangel weiter verstärkt – der Anstieg von 1.577 VZÄ-Planstellen zeigt dies deutlich auf.

Der Kita-Tag der Spitzen initiiert ein Fachkräfteaktionsforum, in dem alle Beteiligten, die zum Thema Fachkräftemangel unterstützen können, eingeladen werden sollen. Ziel ist es, realistische kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu finden, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Das Bildungsministerium hat bereits einen Dienstleister ausgeschrieben und den Zuschlag erteilt, der die Maßnahmen flankieren soll.

Der Städtetag begrüßt diese Initiative, da alle Möglichkeiten ergriffen werden müssen, den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Es ist allerdings davor zu warnen, überzogene Erwartungen an die Initiative zu stellen. Insbesondere können monetäre Fragen (insb. zu Gehältern bzw. Eingruppierungen) nicht im Rahmen dieser Initiative behandelt werden; dies liegt in der Zuständigkeit anderer Stellen.

Rahmenvereinbarung Praxisanleitung

Unter dem 12.08.2022 wurde die aktualisierte „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung hat die Aufgabe, den Spagat zwischen der gewünschten qualitativ hochwertigen Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ und der praxistauglichen Umsetzung zu schaffen. Fachlich-inhaltlich wurde die Rahmenvereinbarung dankenswerterweise durch eine Mitarbeiterin einer unserer Mitgliedsstädte begleitet. Zur praktischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung wurden wir seitens der Jugendamtsleitungen gebeten, Erleichterungen zu vereinbaren – sei es durch mehr Anerkennungsmöglichkeiten oder im Rahmen des Qualifikationsumfangs, da jede Qualifikationsmaßnahme gleichzeitig bedeutet, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der Kita nicht zur Verfügung steht.

Die Rahmenvereinbarung stellt insofern einen - aus Sicht der Geschäftsstelle – guten Kompromiss dar. Zur Sicherung der Qualität in den Kitas ist eine gute Ausbildung für und durch die Praxisanleiterinnen und -anleiter unverzichtbar. Gleichzeitig werden aber auch die Anleiter:innen dafür benötigt und müssen qualifiziert werden, ohne die

angespannte Personalsituation in den Kitas noch über Gebühr zusätzlich zu belasten. Die Rahmenvereinbarung eröffnet Möglichkeiten, Kitabetrieb und Qualifizierungsmaßnahme so weit wie möglich miteinander zu vereinbaren.

Auswirkung von BTHG und KiTaG auf integrative Kitas / Förderkindergärten

Die gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) stellen alle Beteiligten im Zusammenhang mit der Umsetzung hinsichtlich integrativer Kitas und Förderkindergärten weiterhin vor enorme Herausforderungen.

Bis zum 30.06.2021 wurden integrative Kita-Plätze und Förderkindergartenplätze vollumfänglich vom Träger der Eingliederungshilfe über Tagessätze finanziert. Seit dem 01.07.2021 gilt das KiTaG, das für alle Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung regelt. Danach ist in jedem rheinland-pfälzischen Kita-Platz zumindest auch ein KiTaG-Kostenanteil enthalten. Da die Eingliederungshilfe nachrangig gegenüber anderen Leistungsarten ist, müssen insbesondere die Finanzierung nach dem KiTaG und die Leistungen nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) die integrativen Kita-Plätze bzw. Förderkindergartenplätze finanzieren, bevor die Eingliederungshilfe den individuellen, behinderungsbedingten Mehrbedarf für den Platz übernehmen kann.

Für die Zeit bis zum 31.12.2022 (Ablauf der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18) ist festgehalten, dass die Leistungserbringer die von ihnen in gleicher Qualität und Quantität über den 31.12.2019 hinaus erbrachten Leistungen in gleicher Höhe weiter vergütet bekommen. Somit berechnet sich die Höhe des behinderungsbedingten Mehrbedarfes aus der Differenz der bisherigen Kosten abzüglich der KiTaG-Kosten.

Seit dem 01.07.2021 müssen nunmehr die Regelungen des KiTaG und die des SGB IX „unter einen Hut“ gebracht werden. Dies findet seinen Höhepunkt bei Einrichtungen, die von Kindern mit Behinderungen belegt werden, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. Das besondere Problem dieser Einrichtung ist, dass das Sitzjugendamt regelmäßig kein Interesse daran hat, die Kosten für einen Regelplatz für Kinder zu übernehmen, die aus einem fremden Jugendamtsbezirk kommen.

Zusammen mit dem Jugendamt des Landkreises Neuwied und einem in der Stadt Neuwied ansässigen Leistungserbringer hat der Städtetag RLP einen rechtlich gangbaren Weg herausgearbeitet, wie eine Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben bis zum Ende der Umsetzungsvereinbarung EGH U18 aussehen kann.

Inzwischen wurde ein Mustervertrag erstellt, der es ermöglicht, bei der Abrechnung von rheinland-pfälzischen Kindern den Jugendamtsanteil an den Regel-Kitaplatzkosten dort übernehmen zu lassen, wo diese Kosten üblicherweise anfallen würden, wäre das Kind nicht in einer besonderen Einrichtung.

Unglücklicherweise hält sich die Unterstützung des Landes bei der Umsetzung des neuen Rechts sehr in Grenzen. Nach einigen Diskussionsrunden teilen nunmehr die fachlich zuständigen Ministerien die rechtliche Einschätzung der kommunalen Seite; auch das internetbasierte Umsetzungsprogramm des Landes „KiDz“ (Kindertagesstätten in Daten zusammengefasst) wurde inzwischen entsprechend berichtet. Unverständlicherweise teilt das Land die Rechtsansicht allerdings insoweit nicht, als es selbst Träger einer integrativen Kindertagesstätte ist.

Es gilt nun in den Rahmenverhandlungen zur Eingliederungshilfe U18 Regelungen zu finden, wie die Einrichtungen gesichert werden können, ohne die neue rechtliche Grundlage zu missachten. Bedauerlicherweise teilen die Leistungserbringer aber die Rechtsansicht der kommunalen Verhandlungsseite, die inzwischen vom Land geteilt wird, nicht. Sie sind vielmehr der Ansicht, dass ihr Ansprechpartner weiterhin nur der Eingliederungshilfeträger sei, dass man aber zur Refinanzierung des Eingliederungshilfeträgers bereit sei, beizutragen. Die Rahmenverhandlung steht daher bei der Frage des Umgangs mit integrativen Kitas und Förderkindergärten vor einem offenen Ausgang.

KiTaG-Rahmenverhandlung

Nach § 5 Abs. 2 des KiTaG schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Seit Anfang letzten Jahres laufen die Verhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und sie haben sich als äußerst schwierig herausgestellt. Einigkeit bestand zwischen den Parteien aber, dass eine Rahmenvereinbarung auf jeden Fall ab dem 01.07.2021 gelten soll, unabhängig vom tatsächlichen Abschluss der Vereinbarung. So sollte sichergestellt werden, dass es kein „Loch“ vom In-Kraft-Treten des KiTaG bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung geben soll. Entsprechend haben die kommunalen Spitzenverbände empfohlen, weiterhin Personalkostenabschläge zu übernehmen, solange die Kita-Träger die Kindertagesbetreuung redlich fortführten.

Die kommunale Seite hat sehr früh den Vorschlag unterbreitet, die kommunale Kostenbeteiligung pauschal über die anerkannten Personalkosten nach § 25 KiTaG (neu) zu berechnen. Dazu sollte für die freien Träger der Jugendhilfe ein Eigenanteil an den Personalkosten (§ 25 KiTaG) vereinbart werden. Mit dieser kommunalen Kostenbeteiligung, berechnet über die anerkannten Personalkosten, sollten alle mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte anfallenden Aufwendungen mit Ausnahme der Immobilienkosten abgedeckt werden. Die Immobilienkosten müssen einer gesonderten Regelung zugeführt werden, da diese vor Ort sehr individuell und äußerst unterschiedlich sind, so dass eine pauschale Lösung nicht sachgerecht ist.

Nach unzähligen Verhandlungsrunden und verschiedenen Schreiben an das Land, in deren Beantwortung das Land oftmals nicht auf die gestellten Rechtsfragen antwortete, gerieten die Verhandlungen ins Stocken. Das Land hatte mitgeteilt, dass die Rahmenvereinbarung lediglich einen empfehlenden Charakter habe und für die Vereinbarungen „vor Ort“ ein Leitfaden sein könne. Mit dieser Interpretation stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer Rahmenvereinbarung. Dennoch hat die fachlich zuständige Ministerin die Geschäftsführungen der Parteien eingeladen mit dem Ziel, eine Verständigung über eine Rahmenvereinbarung zu erreichen.

Derzeit stehen weitere Gespräche der Geschäftsführungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Geschäftsführungen der freien Träger aus. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) weiß um die Nöte der Mitglieder vor Ort und arbeitet weiter daran, in absehbarer Zeit einen Rahmenvertrag zu verhandeln, der für alle Beteiligten tragbar ist. Der AG KSV ist aber bewusst, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden können.

Ganztagsförderungsgesetz

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund durch eine Ergänzung in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch von Kindern von der ersten bis zum Beginn der fünften Klasse auf Förderung in Tageseinrichtungen eingeführt. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den Anspruch von werktäglich acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Das in Rheinland-Pfalz bereits bestehende flächendeckende Ganztagsangebot an Grundschulen ist bei der Erfüllung des Anspruchs sehr hilfreich. In anderen Bundesländern ist eine solche gute Ausgangslage nicht gegeben. Dennoch wird es auch in Rheinland-Pfalz zu deutlichen Kostensteigerungen kommen. So bestehen die Ganztagsangebote lediglich für die Wochentage Montag bis Donnerstag. Im Ergebnis werden Lösungen für Freitage – sowohl als Schul- als auch als Brückentage benötigt, zudem ist auch in den Ferienzeiten eine Betreuung vorzuhalten. Die kommunalen Spit-

zenverbände sehen es als notwendig an, dass das Land von der Regelungsmöglichkeit einer Schließzeit von vier Wochen im Jahr in den Ferien im Landesrecht Gebrauch macht.

Da der Rechtsanspruch in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde, ist die Umsetzung neben den Möglichkeiten der schulischen Anspruchserfüllung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) vor allem durch die Jugendhilfe zu leisten.

Im Vermittlungsausschuss wurden Evaluierungen zum 31.12.2023 und 31.12.2030 vereinbart. „Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen“, heißt es im Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Ein weiteres Ergebnis im Vermittlungsausschuss ist, dass qualitative Verbesserungen bereits bestehender Betreuungsplätze nun förderfähig sind.

Die Evaluierungen lassen hoffen, dass vom Bund perspektivisch noch weitere Mittel dazugegeben werden, die auch bei den Kommunen ankommen müssen. Da die vom Bund eingesetzten Mittel zur Finanzierung des Anspruchs auf Ganztagsförderung nicht auskömmlich sein werden, ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine finanzielle Beteiligung des Landes in der Form des Vollkostenersatzes notwendig. Die Bildungsministerin wurde gebeten, dies für die Kommunen in Rheinland-Pfalz klarzustellen.

Der Städtetag steht mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden im Austausch mit dem Bildungsministerium. Dabei soll primär die Förderung durch die Investitionskosten des Bundes thematisiert und nach Möglichkeit eine gemeinsame Lösung gefunden werden. In einem gemeinsamen Schreiben haben die Bildungsministerin und die Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände über den Sachstand der Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsförderung informiert und empfohlen, bereits jetzt eine Prioritätenliste zu erarbeiten, um für den Zeitpunkt, an dem die genauen Förderbedingungen feststehen und veröffentlicht werden, ausreichend vorbereitet zu sein. Die Umsetzung von Investitionsvorhaben benötigt erfahrungsgemäß einen langen Zeitraum. Da die Mittel bis zum Ende des Förderungszeitraums ausgegeben sein müssen, besteht schon heute ein zeitlicher Druck bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben.

Weiterhin hat das Bildungsministerium eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet, in der das Bildungsministerium und Vertreter der Kommunen gemeinsam die Umsetzung des Anspruchs in Rheinland-Pfalz planen. Für die Umsetzung sind noch eine Reihe von Fragen zu klären, die teilweise auch an den Bund herangetragen werden müssen. Erst wenn alle Fragen geklärt sind, wird ersichtlich sein, welcher Beitrag von den Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs noch geleistet werden muss.

Gegen den mit dem GaFöG geregelten individuellen Betreuungsanspruch ist aus Sicht des Städtetages RLP grundsätzlich nichts einzuwenden. Der bestehende Bruch in der Betreuung bei einem Wechsel vom Kindergarten in die Schule stellt viele Familien – vor allem aber Alleinerziehende – vor teilweise große Probleme und muss gelöst werden. Der Anspruch sollte aber ein Anspruch gegen die Länder sein. Eine Umsetzung durch die Jugendhilfe der Kommunen mit den hohen Betreuungsvoraussetzungen (Fachkräftevereinbarung, Tageseinrichtungen) ist faktisch nicht möglich. Dazu fehlt es an notwendigen bestehenden Tageseinrichtungen, an ausreichend qualifiziertem Personal und nicht zuletzt an einer ausreichenden Ausfinanzierung des Vorhabens.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hat der Bund ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ aufgelegt. Aus diesem Programm erhalten die Kommunen mit eigenen Jugendämtern u.a. Bundesmittel für

- » sozialpädagogische Angebote
- » außerschulische Lernunterstützung und
- » Ferienbetreuung

Mit diesen Mitteln sollen die Jugendämter in die Lage versetzt werden, vor allem auch bestehende Strukturen zeitlich befristet auszubauen, um die durch Corona entstandenen Lücken etwas zu füllen.

Das Bildungsministerium hat mit dem Landkreistag RLP und dem Städtetag RLP eine Vereinbarung über die Modalitäten der Verteilung, Verwendung und der Nachweise geschlossen. Ziel der Kooperationspartnerinnen und -partner war es, den Jugendämtern die maximale Freiheit zu gewähren und die Nachweispflichten auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus Sicht des Städtetages ist das Bundesprogramm lediglich der sogenannte „Tropfen auf den heißen Stein“. Die Folgen der coronabedingten Einschränkungen bei den Kindern und Jugendlichen wird nicht in zwei Jahren abgebaut sein. Dies erfordert ein mittelfristiges bis langfristiges Engagement, das nach derzeitiger Einschätzung im Wesentlichen von den Kommunen zu stemmen sein wird. Dennoch ist es zu begrüßen, dass für den Beginn dieser Arbeiten eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verfügung steht. Es wäre zudem sehr zu begrüßen, wenn das Land die 2022 auslaufende Förderung anschließend übernehmen würde. Anzeichen für eine Förderung über das Haushaltsjahr 2022 hinaus gibt es bislang aber nicht.

Pflegestützpunkte

Auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde in Rheinland-Pfalz mit den insgesamt 135 Pflegestützpunkten ein flächendeckendes Beratungsangebot geschaffen. In den Pflegestützpunkten arbeiten die Kommunen mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordinierung und dem Land bewährt zusammen. Der Städtetag RLP ist auch stellvertretend für den Landkreistag Mitglied in der Steuerungsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG PSP) in Rheinland-Pfalz.

Nunmehr sind die ersten Projekte (Einkauf und Implementierung eines gemeinsamen Bearbeitungsprogrammes sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit) abgeschlossen und die schwierigsten Zeiten der Corona-Krise hoffentlich überstanden. Die Arbeit in den Pflegestützpunkten normalisiert sich langsam wieder. Noch sind hinsichtlich der Nutzung des neuen Bearbeitungsprogrammes Aufklärung und Schulung notwendig, um die geleistete Arbeit auch ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat bei einer Prüfung der Pflegestützpunkte unter anderem kritisiert, dass die Anzahl der Pflegestützpunkte von der Anzahl der Einwohner abhängig war. Das Sozialministerium stellt bereits Überlegungen an, wie die Pflegestützpunkte zukünftig verteilt werden können. Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden.

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 bringt ein Umdenken in der Betreuung, eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und des Ehrenamtes, eine Qualitätsverbesserung in der rechtlichen Betreuung mit sich und hat vor allem auch das Ziel, Betreuungen zu vermeiden.

Das neue Betreuungsrecht setzt die Wünsche des Betroffenen ins Zentrum der Entscheidung. Die Entscheidungen des Betroffenen sollen unterstützt werden, nicht ersetzt werden, sie sollen die Wünsche beachten, nicht mehr den „Wohlgedanken“. Die Frage in der Betreuung wird nicht mehr sein, was das Beste für den Betreuten ist, sondern was sein mutmaßlicher Wille ist.

Mit dieser Änderung des Blickwinkels einher geht auch eine qualitative Verbesserung. Das Gesetz sieht Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen für alle Betreuer:innen vor. Berufliche Betreuer:innen müssen zukünftig registriert werden. In den Registrierungsvoraussetzungen spiegeln sich die qualitativen Neuerungen – so ist unter anderem die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) zu prüfen sowie eine ausreichende Sachkunde (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).

Weiterhin wird das Ehrenamt gestärkt, in dem eine Rangfolge in der Betreuerauswahl festgelegt wurde.

Die Kommunen werden als Stammbehörden die Registrierungsverfahren als Verwaltungsverfahren durchführen müssen mit einer zeitlichen Vorgabe zur Entscheidung innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen. Die kommunalen Spitzenverbände haben beim Land angeregt, zur Unterstützung in den Verwaltungsverfahren die überörtliche Betreuungsbehörde als Kompetenz- und Widerspruchsstelle auszugestalten. Für eine einheitliche Auslegung in der Frage der Sachkunde (insbesondere auch bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen) ist es notwendig, eine zentrale Informationsstelle zu haben. Diese Stelle wäre auch geeignet, in den streitigen Fragen der Widerspruchsverfahren zu entscheiden. Auf diese Weise könnten in Rheinland-Pfalz einheitliche Entscheidungen in streitigen Fragen getroffen werden. Zudem würden die Rechtsbehelfsstellen der Kommunen entlastet, die sich ohne die Fachkompetenz der überörtlichen Betreuungsbehörde mit deutlich höherem Aufwand in die Sach- und Rechtslage einarbeiten müssten.

Zur Vermeidung von Betreuungsverfahren führt das BtOG die sogenannte erweiterte Unterstützung ein, die von der Betreuungsbehörde zu übernehmen ist und entlastet damit die Betreuungsgerichte. Während die erweiterte Unterstützung im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens regelmäßig Aufgabe der Betreuungsbehörde ist, kann und wird das Land die erweiterte Unterstützung während eines Betreuungsverfahrens auf Modellprojekte (§ 11 Abs. 5 BtOG) beschränken.

Der Städtetag RLP kritisiert die fehlende Refinanzierung für die Mehrbelastungen auf Grund des BtOG durch das Land. Aufgrund der landesrechtlichen Ausgestaltung, dass die Kreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben der Betreuung zuständig sind, greifen die Regelungen des Bundes direkt auf die Kommunen durch. Nach Schätzungen aus Reihen der Betreuungsbehörden werden 1,5 bis 2 Vollzeitäquivalente je 100.000 Einwohner zusätzlich benötigt, um die neuen Regelungen umzusetzen. Das Land Rheinland-Pfalz plant eine Unterstützung, aber lediglich in Form von Fachkompetenz bei der überörtlichen Betreuungsbehörde vorzuhalten. Unklar ist bislang, ob das Land dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nachkommt und der überörtlichen Betreuungsbehörde die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Registrierungsverfahren überträgt.

BAUEN UMWELT VERKEHR



Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Anfang Juni legte das Finanzministerium den Entwurf eines Vierten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vor. Ziel des Vorhabens ist die Stärkung des Klimaschutzes.

Dieser kann zum einen durch Energieeinsparung, zum anderen aber auch durch den Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Rückgangs des Einsatzes fossiler Brennstoffe gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die nach Bauordnungsrecht geforderten Abstandsflächen für Windenergieanlagen verringert werden, indem sowohl die Tiefe herabgesetzt als auch das Maß der Abstandsfläche konkretisiert wird. Die Verringerung soll in einem Umfang erfolgen, der die bauordnungsrechtlichen Schutzziele nicht beeinträchtigt. Zudem sollen das Angebot von Fahrradabstellplätzen erweitert und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden.

Der Entwurf erweitert zur Förderung der Digitalisierung zudem den Umfang der Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkmasten und sieht die Verringerung der Abstandsflächen für diese Anlagen im Außenbereich vor.

Zur Bekämpfung des Artenverlusts, Erhöhung der Biodiversität, Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden sowie zur Vermeidung von negativen lokal-klimatischen Auswirkungen ist eine dauerhafte und naturnahe Begrünung von Freiflächen von erheblicher Bedeutung. Daher wird auch für nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke die bisherige Soll-Bestimmung hinsichtlich der Begrünung

verstärkt, um den genannten negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und insbesondere dem Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ Einhalt zu gebieten.

Der Städtetag äußerte im Beteiligungsverfahren des Finanzministeriums keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz

Der Städtetag gehört seit seiner Gründung im Jahr 2012 dem Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz an. Die Bündnispartner verpflichteten sich seinerzeit, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern. Dies geschieht durch Vermittlung von Informationen auf allen für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen zuständigen Ebenen. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Bündnisses im Oktober 2022 soll eine aktualisierte Vereinbarung der Bündnispartner von allen Partnern gezeichnet und veröffentlicht werden. Damit einhergehen soll eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Mineralische Bauabfälle (Boden und Bauschutt) stellen mit Abstand die bedeutendste Abfallfraktion dar. Sie übersteigt das Aufkommen an Siedlungsabfällen um ein Vielfaches. Geschätzt fallen in Rheinland-Pfalz mehr als zehn Millionen Tonnen mineralische Bauabfälle pro Jahr an. Diese gilt es zu hochwertigen Baustoffen aufzubereiten und in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Dadurch werden Rohstoffvorkommen geschont, Abfälle recycelt und der mit dem Abbau von Rohstoffen verbundene Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt auf das Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201 a BauGB

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 hatte eine Reihe von Neuregelungen für das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Folge. Eingebracht wurde unter anderem mit der Aufnahme von § 201 a BauGB eine Verordnungsermächtigung der Länder zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. In diesen Gebietskulissen wird die Anwendung des Vorkaufsrechts, die Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans und die Ausübung des Vorkaufsrechts erleichtert. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026 muss die Rechtsverordnung außer Kraft treten. Ende Dezember 2021 legte das Finanzministerium den Entwurf einer entsprechenden Landesverordnung vor, nach welcher die Gemeinden Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Trier zu Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 201 a BauGB bestimmt werden sollten. Neben den betroffenen Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden wurden darüber hinaus die Gemeinden Frankenthal (Pfalz), Koblenz, Worms, der Rhein-Pfalz-Kreis und die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Germersheim und Mainz-Bingen beteiligt.

Die Geschäftsstelle äußerte sich auf der Basis der Rückmeldungen der Mitgliedsstädte gegenüber dem Finanzministerium folgendermaßen:

Landkreise sind Gemeindeverbände und keine Gemeinden. Daher ist es nicht richtig, die aggregierten Daten auf Kreisebene zur Bestimmung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden heranzuziehen. Damit kein Verstoß gegen § 201 a S. 3 BauGB vorliegt, sind vielmehr die Daten auf Ebene der Gemeinden zu erheben. Erst auf deren Grundlage können im Bereich der großen kreisangehörigen Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt werden. Dabei muss sich der Ordnungsgeber auch gegebenenfalls mit der Situation von Teilen von Gemeinden beschäftigen und diese Teile im Wege einer kleinräumigen Differenzierung zu Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt erklären.

Der Ordnungsgeber muss sich des Spielraums bewusst sein, welchen der Bundesgesetzgeber eröffnet hat, und diesen auch nutzen: Abweichungen bei den jeweiligen Gebietskulissen der Verordnungen nach dem Baugesetzbuch und der Verordnung nach § 556 d BGB sind möglich und zulässig.

Der Bundesgesetzgeber lässt auch dynamische Indikatoren zur Begründung eines angespannten Wohnungsmarktes zu. Das Finanzministerium sollte intensiver untersuchen, inwieweit nicht doch dynamische Indikatoren zur Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt in Rheinland-Pfalz herangezogen werden können und sollten.

Die Geschäftsstelle regte dringend an, die Städte Neustadt, Frankenthal, Ingelheim und Wörth über die schon vorgesehenen Städte hinaus als Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt zu bestimmen. Zusätzlich bat die Stadt Worms um die Aufnahme in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Landesregierung verwirklichte ihr Verordnungsvorhaben dessen ungeachtet wie von ihr vorgesehen und bestimmte lediglich die Gemeinden Landau, Ludwigshafen, Mainz, Speyer und Trier zu Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Es wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt.

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet werden. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können. Die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV soll damit den Rahmen auf Landesebene schaffen, um die Energiewende deutlich voranzubringen.



Das Beteiligungsverfahren startete Mitte April 2022. Danach sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.

Ein neuer Auftrag besagt, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen.

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz. Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie.

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO). In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu

werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen gelten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den neuen Auftrag zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Der Städtetag hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV im Grundsatz begrüßt.

Zentralisierung Windenergie

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, zur Beschleunigung und Vereinheitlichung des Windenergieausbaus die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Windkraftanlagen auf die Struktur- und Genehmigungsdirectionen Nord und Süd zu übertragen. Bisher sind die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisverwaltungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Der Städtetag kritisiert, dass die Entscheidung des Wechsels der Zuständigkeiten ohne vorausgehende Evaluation der Verfahren oder Befragung der bisher zuständigen Behörden erfolgte. Da die Entscheidung allerdings getroffen ist, wird der Städtetag dazu beitragen, dass der Übergang zügig und reibungslos erfolgen kann. Zur Umsetzung der Zentralisierung der Genehmigungsverfahren wurde ein Runder Tisch eingerichtet, in welchem die Geschäftsstelle vertreten ist. Die Geschäftsstelle und die unteren Immissionsschutzbehörden haben das Land insbesondere dazu aufgefordert, eine Lösung für die Gebührenauffälle der bisherigen Genehmigungsbehörden zu finden sowie die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten im zukünftigen Verfahren eindeutig darzustellen.

Kommunaler Klimaschutz

Im Berichtszeitraum stand neben vielen anderen Themen unter anderem der Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung im Fokus der Arbeit der Geschäftsstelle.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag 2021-2026 festgehalten, gemeinsam mit den Kommunen einen Kommunalen Klimapakt (KKP) als wesentliches Instrument zur Umsetzung und Verstärkung von Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe sowie zur effizienten Erreichung der Klimaschutzziele des Landes erarbeiten zu wollen. Der Städtetag hat das Vorhaben und die damit verbundene Betonung der starken und wichtigen Rolle der Kommunen bei dieser Thematik begrüßt.

Der Kommunale Klimapakt (KKP) wurde im September 2022 sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch vom Ministerrat verabschiedet. Die Unterzeichnung durch die Landesregierung und den Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände soll im Herbst 2022 erfolgen. Der Pakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzziele des Landes. Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene, zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können. Durch die Mitwirkung der Geschäftsstelle bei der Erarbeitung des KKP konnte erzielt werden, dass

- » neben energiespezifischen auch kommunale Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Hochwasserschutz, Waldumbau und grüne/blau Städte sowie die Förderung des emissionsarmen und -freien Verkehrs Berücksichtigung im KKP finden.
- » die ADD eingebunden wird, um die Umsetzung von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung auch durch finanzschwache Kommunen zu ermöglichen.
- » teilnehmende Kommunen in der zweiten Phase eine erhöhte Förderquote bei ausgewählten Förderprogrammen erhalten sollen.
- » das Ergebnis der Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung auch zur Schaffung von neuen Fördergegenständen führen kann.
- » eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vorgenommen wird.

Der Kommunale Klimapakt wird stufenweise fortgeschrieben und in aufeinander aufbauenden Phasen wirksam. Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, in welcher die Geschäftsstelle weiterhin konstruktiv mitwirken wird.

Zusätzlich zum KKP soll es ab Mitte 2023 ein Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) mit einem Volumen von 250 Millionen Euro geben. Mit diesem Investitionsprogramm können die Maßnahmen des KKP umgesetzt werden. Das KIPKI besteht aus einer Pauschalförderung sowie einem wettbewerb-

lichen Verfahren. Dabei wurde folgender Vorschlag der Geschäftsstelle umgesetzt: Die Pauschalförderung soll anhand einer ressortübergreifenden Positivliste mit einem schlanken Bedarfsmeldungsverfahren ohne die Einbringung ergänzender kommunaler Eigenanteile erfolgen. Zudem hat die Geschäftsstelle angeregt, dass die Kommunalen Spitzenverbände Mitglied der Jury für den wettbewerblichen Programmteil werden sollen.

Darüber hinaus engagierte sich die Geschäftsstelle im Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung unter anderem durch eine Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Umweltaufklärung (Veranstaltungsreihe zum kommunalen Klimaschutz), mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz (Veranstaltungsreihe zur nachhaltigen, kommunalen Wärmeversorgung sowie zum Energiemanagement) und im Rahmen eines Austauschformats zu Klimaprojekten und deren Finanzierung mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Kampagne „Orte der Nachhaltigkeit“

Ende März 2022 haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) die Kampagne „Orte der Nachhaltigkeit“ gestartet. Ziel der Kampagne ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für nachhaltigen Konsum in Rheinland-Pfalz. Es gibt bereits viele kommunale Maßnahmen aber auch Initiativen, Vereine, Gewerbetreibende oder Privatpersonen, die einen großen Beitrag zum nachhaltigen Lebensstil in unseren Städten leisten. Solche Best Practice-Beispiele sollten im Rahmen der Kampagne verbreitet und übernommen werden können. Mittels einer Auszeichnung wird dieses Engagement zukünftig honoriert und als gutes Beispiel für andere sichtbar gemacht.

Kartellschadensersatzklage Holzvermarktung

Die „ASG3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ hat im Juni 2020 Klage beim Landgericht Mainz gegen das Land Rheinland-Pfalz erhoben und fordert – gestützt auf einen angeblichen Kartellverstoß durch die gebündelte Rundholzvermarktung – Schadensersatz in Höhe von rund 121 Mio. Euro vom Land. Bereits im Juli 2020 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit einem Schreiben an Ministerpräsidentin Dreyer und die damalige Umweltministerin Höfken gegen eine Streitverkündung des Landes ausgesprochen. Das Schreiben blieb unbeantwortet. Erst Anfang Dezember 2021 informierte das Land, dass es 1.094 Kommunen und privaten Waldbesitzenden den Streit verkünden werde. Die offizielle Streitverkündung erfolgte durch das Landgericht Mainz Ende März 2022. Aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Städten und Gemeinden hat sich der Städtetag gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund dazu vereinbart, dass zwei Kommunen dem Prozess stellvertretend für alle betroffenen Kommunen beitreten. Bei dieser Vorgehensweise müssen die übrigen kommunalen Waldbesitzer, die die Streitverkündung ebenfalls erhalten haben, dem Verfahren selbst nicht beitreten und beteiligen sich stattdessen an der Finanzierung des Verfahrens der zwei Stellvertreterkommunen. Mit dieser solidarischen Vorgehensweise kann der Prozess aus kommunaler Sicht begleitet, gleichzeitig können die Kosten für die Kommunen gering gehalten werden.



SCHULE
KULTUR
SPORT

Im Schuljahr 2021/2022 nahm die Pandemie nach wie vor einen großen Stellenwert im Schulbetrieb ein. Komplette Schulschließungen konnten dank der gesammelten Erfahrungen der vergangenen zwei Schuljahre verhindert werden. Im zweiten Halbjahr wurden die Schutzmaßnahmen kontinuierlich zurückgefahren und immer mehr Normalität im Schullalltag ermöglicht.

Digitalisierung an Schulen

Die Digitalisierung an Schulen erfuhr durch die Coronavirus-Pandemie eine erhebliche Beschleunigung. Die Umsetzung der Digitalisierung muss jedoch zwingend vorausschauend und fachgerecht erfolgen. Durch die pandemiebedingten Förderprogramme zur Ausstattung der Schule mit digitalen Endgeräten erfolgte durch Bund und Land eine Anschubfinanzierung, allerdings ohne die Voraussetzungen und Folgen dieser Ausstattung zu berücksichtigen. Die Schulträger haben einen immensen Kraftakt geleistet, indem sie die Geräte beschafft und – mit Ausnahme der Geräte der Lehrkräfte – den Support auch anteilig für das Land übernommen haben.

Der Betrieb und die Wartung einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, deren Administration und ein effektiver Support lassen sich mit wachsendem Komplexitäts- und Vernetzungsgrad der Infrastruktur immer schwerer voneinander trennen. Pädagogische und technische Supportaufgaben können daher nicht mehr losgelöst voneinander durchgeführt werden. Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen der schulischen IT-Infrastruktur, forderte die Geschäftsstelle das Bildungsministerium mehrmals zur Einrichtung der verabredeten Kommission zur Weiterentwicklung der Kostenträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastrukturen von Schulen auf. Aufgabe der Kommission ist es, Inhalt und Umfang der Sachaufwandsträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastrukturen von Schulen unter Berücksichtigung der wesentlich veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die Kommission soll im Herbst/Winter 2022 voraussichtlich ihre Arbeit aufnehmen. Der Städtetag wird sich hieran intensiv beteiligen.

Schule und DSGVO

Im Rahmen der Abstimmungen zur Umsetzung der DigitalPakt Schule-Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ hatten sich das Bildungsministerium und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, dass das Land Muster-Nutzungsordnungen sowie Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung erarbeitet und zur Verfügung stellt. Während der Erarbeitung dieser Dokumente stellten sich jedoch diverse noch ungeklärte Fragen. Klärungsbedarf besteht nach wie vor insbesondere in den Bereichen

- » Planung, Struktur, Sicherheit und Zugriffe im Schulverwaltungsnetz,
- » Gestaltung von anderen (WLAN-)Netzen und deren Zugänge,
- » Nutzung von Mobile Device Management Systemen,
- » Apps, Anwendungen und Cloudsysteme.

Vor dem Ziel, Handlungssicherheit sowie ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, wurden zu diesen vier Themenfeldern Arbeitsgruppen gegründet. Die Geschäftsstelle sowie Praktiker:innen aus den IT- und Schulverwaltungen sind Mitglieder darin.

Digitale Lernmittel

Im April 2022 wurden die kommunalen Spitzenverbände über den Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung der Beschaffung von digitalen Lernmitteln für an der Lernmittelfreiheit teilnehmende Schülerinnen und Schüler“ informiert. Hintergrund ist die geplante Übernahme der Beschaffung von digitalen Lizenzen sowie deren Rechnungsabwicklung durch die Schulträger für einen begrenzten Übergangs-

zeitraum von zwei Schuljahren. Aufgrund der vielen Fragen, die in diesem Zusammenhang noch unbeantwortet waren, fanden mehrere Sitzungen zwischen dem Bildungsministerium und den KSV statt. Kritikpunkte seitens des Städtetags waren der erhebliche Mehraufwand des Verfahrens, die fehlende Rechtsgrundlage zur Erhebung der Leihgebühr und das damit verbundene Risiko der Schulträger, auf ausstehenden Lizenzgebühren sitzen zu bleiben sowie die Ablehnung des Landes, die Verwaltungskostenpauschale hierfür zu erhöhen. Im Laufe der Verhandlungen konnten die kommunalen Spitzenverbände erreichen, dass der Übergangszeitraum auf ein Schuljahr reduziert und die Verwaltungskostenpauschale für die betroffenen Schulträger erhöht werden soll. Zudem hat sich das Land dazu bereit erklärt, mögliche Forderungsausfälle zu übernehmen. Mit dem Wissen, dass manche Fragen der praktischen Umsetzung noch offen geblieben sind, hat sich die Geschäftsstelle dennoch dazu entschieden, der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zuzustimmen, um den Schüler:innen, die an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, weiterhin den Zugang zu digitalen Lernmitteln zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Digitalisierung der Schulen zu leisten.

Ferienschule bzw. Lernen in Ferien (LiF)

Die Sommer- und Herbstschule wurde 2021 erneut gemeinsam von den Kommunen und dem Land angeboten. Aufgrund des deutlichen Teilnehmerrückgangs und der erheblichen Zusatzbelastungen der Schulträger wurde das Konzept der Ferienschule angesichts der geplanten Verstetigung neu überarbeitet. Als Ergebnis dieser Überarbeitung erfolgen die Ferienlernangebote „LiF – Lernen in Ferien“ seit den Sommerferien 2022 in Kooperation der Schulen mit den Volkshochschulen. Die Schulträger unterstützen dieses Angebot, indem sie – sofern möglich – ihre schulischen Räume zur Verfügung stellen und damit ein flächendeckendes und wohnortnahes Angebot ermöglichen.

Bildungskommune

Bildung bedeutet Zukunft - für die Lebensperspektiven der Menschen und für die Zukunftsfähigkeit der Orte, an denen sie leben. Bildung ist somit ein Standortfaktor und eine zentrale Frage der Stadtentwicklung. Allerdings sind die Herausforderungen im Bildungsbereich komplex. Ob Digitalisierung, Integration, Fachkräftesicherung oder Chancengerechtigkeit - diese Herausforderungen können nur dann gemeistert werden, wenn die verschiedenen Verantwortungsbereiche vor Ort gut zusammenarbeiten. Die Städte etablieren daher ein kommunales Bildungsmanagement zur Koordination der Zusammenarbeit. Von daher begrüßt der Städtetag grundsätzlich, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit der Förderrichtlinie „Bildungskommune“ weitere Anreize zur Stärkung von Strukturen des kommunalen Bildungsmanagements vor Ort gesetzt hat. Allerdings ist es für uns nicht akzeptabel,



dass die Förderrichtlinie ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte adressiert. Insbesondere große kreisangehörige Städte müssen aufgrund ihrer Zuständigkeiten und Expertise in die Förderrichtlinie einbezogen werden. Die großen kreisangehörigen Städte arbeiten zwar erfolgreich mit den Bildungsbüros der Landkreise zusammen, haben aber dennoch spezifische Bedürfnisse. Die Geschäftsstelle hat daher das BMBF dazu aufgefordert, dass die Möglichkeit zur Antragsstellung zumindest für große kreisangehörige Städte zukünftig geöffnet werden soll. Der Städtetag wird sich zudem über die Mitgliedschaft im Trägerverein der Transferagentur Rheinland-Pfalz und Saarland weiterhin für den Aus- und Aufbau eines kommunalen Bildungsmanagements engagieren.

Während der Corona-Pandemie haben besonders Sport und Kultur unter den Einschränkungen der Schutzmaßnahmen gelitten. Im Zuge der Vorbereitung auf eine drohende Energiekrise stehen Beschränkungen des Sport- und Kulturbetriebs erneut in der Diskussion. Die Städte in Rheinland-Pfalz wissen um die Bedeutung des Sports und ihrer kommunalen Kulturstätten, der Vereine und der vielen ehrenamtlich Tätigen in diesem Bereich. Niemand konnte vorhersehen, dass wir nur ein paar Monate nach den Lockerungen der Corona-Beschränkungen wieder vor einer Krise stehen, deren gesamtwirtschaftliche Tragweite noch gar nicht abzusehen ist. Jede Maßnahme, die nun im Zusammenhang mit der Energiekrise getroffen werden muss, erfolgt stets unter Abwägung der Interessen örtlicher Vereine, Verbände und Interessensgruppen. Auch bleibt bei der Umsetzung fest im Blick, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt – gerade vor dem Hintergrund der entbehrungsreichen Zeit der Corona-Pandemie – nicht beeinträchtigt wird. Die Städte müssen sich aber auf verschiedene Szenarien vorbereiten, in der Hoffnung, dass diese nicht oder am Ende nur abgeschwächt zur Realität werden. Wir vertrauen darauf, dass auch diese Herausforderung mit derselben großen Solidarität in der Bevölkerung bewältigt wird, wie wir sie schon einmal erfahren haben.

Zukunft der kommunalen Musikschule in Rheinland-Pfalz

Die Corona-Krise hat die Finanzsituation der kommunalen Musikschulen in Rheinland-Pfalz deutlich verschärft und lässt die Strukturschwächen sichtbar werden. Die öffentlichen Musikschulen kommen in ihrer Entwicklung an einen Wendepunkt, an dem sich entscheiden wird, ob diese Einrichtungen weiterhin einen dauerhaften Platz im Bildungs- und Kulturangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene behalten werden oder in die Existenzgefährdung abrutschen. Eine Einnahmeerhöhung durch kontinuierlich steigende Unterrichtsgebühren wäre kontraproduktiv, denn weitere Gebührenerhöhungen würden die Grundintention des öffentlichen Musikschulwesens, die Teilhabe für breite Bevölkerungsschichten zu ermöglichen, gefährden. Dies darf nicht geschehen, denn Musikschulen sind wichtige und eng vernetzte, ergänzende Bildungseinrichtungen innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in der kulturellen Bildung, indem sie den Zugang zum Bildungs- und Kulturgut Musik für sicherstellen und dabei im Wesentlichen die Aufgaben der Breitenförderung wahrnehmen. Die Kommunen können die Musikschulen aus eigenen Mitteln jedoch nur sehr eingeschränkt unterstützen, da aufgrund defizitärer Haushalte oder hoher Schuldenbelastung nach Vorgabe der Kommunalaufsicht bei den ohnehin seit Jahren gedeckelten freiwilligen Leistungen gespart werden muss. Es ist zu befürchten, dass es ohne eine deutliche Erhöhung und Verstetigung der Landesförderung in den nächsten Jahren zu einer Angebotsreduzierung kommen wird. Dies hätte große Einschränkungen in der Kooperationsfähigkeit von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und Musikvereinen sowie deutlich reduzierte Kulturangebote zur Folge.

Auf Initiative des Städtetags haben die kommunalen Spitzenverbände daher das Kultusministerium auf die prekäre Situation aufmerksam gemacht und werden sich für eine entsprechende Berücksichtigung der kommunalen Musikschulen bei der anstehenden Erarbeitung des Kulturentwicklungsplans einsetzen.

WIRTSCHAFT STADTENTWICKLUNG



Die Stärkung der rheinland-pfälzischen Innenstädte ist nach wie vor ein wichtiges Anliegen des Städtetages. Seit geraumer Zeit sind die Innenstädte durch Strukturwandel und Funktionsverluste zentraler Versorgungsbereiche geprägt. Die Innenstädte stehen daher vor enormen Herausforderungen.

Positionspapier des Städtetages Rheinland-Pfalz

Der Städtetag legte bereits zum Ende des Jahres 2020 ein Positionspapier „Schnelle Hilfe tut Not – Einzelhandel in den Innenstädten jetzt stärken!“ vor und versandte es an alle wichtigen Akteure auf dem Gebiet der Innenstadtentwicklung in Rheinland-Pfalz. Die dort unterbreiteten Forderungen sind nach wie vor relevant und aktuell; die Städtetag-Forderung nach einer Novellierung des Landesgesetzes über Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) wurde zwischenzeitlich erfüllt.

Regierungsschwerpunkt „Innenstädte der Zukunft“

In ihrem Koalitionsvertrag haben die die Regierung tragenden Parteien die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Innenstädte zu einem von drei Regierungsschwerpunkten bestimmt, der vom Wirtschaftsministerium verantwortet wird. Nach zwei Einzelhandelsgipfeln fand die Auftaktveranstaltung des Wirtschaftsministeriums zum Regierungsschwerpunkt „Innenstädte der Zukunft“ im Mai 2022 in Mainz statt, unter Mitwirkung des Städtetages. Es schließen sich landesweite Workshops an. Die Arbeitsergebnisse werden in einem Baukastensystem auf der Website der Innenstädte der Zukunft veröffentlicht.

Laut Darlegung des Wirtschaftsministeriums sollen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Regierungsschwerpunktes „Innenstädte der Zukunft“ Lösungen und Handlungsansätze für resiliente Innenstädte gefunden werden. Dies soll gelingen durch einen umfangreichen Forschungsprozess, einen breit angelegten Beteiligungsprozess und das Zusammenbringen der verschiedenen Innenstadttakteure.



Modellvorhaben Innenstadt-Impulse des Innenministeriums als für die Städtebauförderung zuständiges Ressort

Seit Februar 2021 gibt es das rheinland-pfälzische Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ für die fünf Oberzentren im Land. Die Städte Mainz, Ludwigshafen Koblenz, Trier und Kaiserslautern erhalten je 500.000 Euro vom Land Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, die Innenstädte durch neue und innovative Ideen nachhaltig zu stärken. Mit dem neuen Programm ist es möglich, bisher nicht förderfähige Projekte wie beispielsweise Pop-Up-Stores, das Innenstadtmarketing oder den Aufbau lokaler Online-Marktplätze zu unterstützen. Das Modellvorhaben versteht sich als Plattform für flankierende, ergänzende oder begleitende Maßnahmen zu den bewährten Städtebauförderungsprogrammen.

Anfang Mai 2022 erfolgte der Startschuss des Modellvorhabens „Innenstadt-Impulse“ für die Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde in Rheinland-Pfalz. Damit wurde das Modellvorhaben für das Jahr 2022 auf die Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren der ca. 50 Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde ausgeweitet, um diese zukunftssicher aufzustellen. Es steht dafür in 2022 ein Betrag von 5 Mio. Euro zur Verfügung. Der Städtetag RLP befürwortet ein angemessen ausgestattetes Förderprogramm für die Mittelzentren. Denn auch die Mittelzentren können den Wandel nicht allein aus eigener Kraft heraus gestalten. Ein ausreichend dotiertes Förderprogramm für die Mittelzentren in Rheinland-Pfalz wäre ein Signal, dass das Land die Landesplanung und die den Mittelzentren zugewiesenen Aufgaben ernst nimmt.

Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

Eine Reihe von Städten aus Rheinland-Pfalz erhalten dem Vernehmen nach eine Förderung im Rahmen des neuen Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Insgesamt fließen voraussichtlich rund 23,3 Millionen Euro zur Stärkung und Entwicklung der Innenstädte und Zentren nach Rheinland-Pfalz. Gefördert werden sollen die Städte Alzey, Andernach, Bad Kreuznach, Bitburg, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen, Mayen, Neuwied, Ramstein-Miesenbach, Trier, Worms, Wörth am Rhein und Zweibrücken. Ziel des Programms ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren zu unterstützen. Städte und Gemeinden sollen modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien sowie deren Umsetzung gefördert werden.

Weiteres Vorgehen des Städtetages Rheinland-Pfalz

Die Geschäftsstelle ist mit den rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern hinsichtlich der Entwicklung der Innenstädte im Gespräch. Ziel ist es, gemeinsame Positionen zu finden und diese mit Best-Practice-Beispielen aus Rheinland-Pfalz, aber auch aus anderen Bundesländern zu unterlegen. Nach einer Billigung durch die Gremien soll eine Veröffentlichung der gemeinsamen Positionen erfolgen.

Grundsätzliche Position des Städtetages hinsichtlich der Belebung und Funktion der Innenstädte

Obwohl der Handel zunehmend digitaler wird, ist er weiterhin ein Attraktivitätsfaktor und auch Teil der gewachsenen Wirtschaftsstrukturen in den Städten. Zu einer vitalen und lebenswerten Innenstadt werden zukünftig neben Handel und Gastronomie weitere Nutzungsarten gehören. Urbane Produktion und Handwerk, Freizeit- und Kulturangebote, neue Arbeitsformen wie CoWorking sowie die Integration von Bildungsangeboten und neuer innerstädtischer Wohnformen werden die Innenstädte von morgen prägen. Eine solche Nutzungsmischung bietet die Chance, die Innenstädte auch noch nach Geschäftsschluss vital zu erhalten – und den Bürger:innen einen „Erlebnisvorteil“ zu schaffen.

Darüber hinaus muss es gelingen, die Innenstädte auch an den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz auszurichten und umzubauen. Mehr Grün, mehr Wasser und weniger Flächenversiegelung werden für ein besseres Mikroklima und mehr Lebensqualität sorgen. Dieser Strukturwandel führt zu einer höheren Alltags-tauglichkeit der Innenstädte, setzt allerdings eine Weiterentwicklungsfähigkeit hin zur Multifunktionalität voraus. Wichtige Aspekte sind auch die Verbesserung der Aufenthaltsqualität – Stichworte: „konsumfreie“ Orte schaffen und die Mobilitätswende umsetzen.

In dem Anhörverfahren vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des rheinland-pfälzischen Landtags im März 2022 zu dem Antrag der Fraktion der CDU „Bedeutung der Mittelzentren anerkennen und würdigen – Innenstadt-Förderung nicht länger nur auf Oberzentren konzentrieren“ hat sich der Städtetag entsprechend geäußert.



Ausbildungsoffensive für Feuerwehrführungskräfte

Da die kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der Aufgabenträger vermehrt Hinweise zum Ausbildungsbedarf ihrer Feuerwehrangehörigen erreichten, wandten sie sich Ende des Jahres 2021 an das Innenministerium. Dieses startete Anfang 2022 mit einer vorangehenden Bedarfsabfrage eine Ausbildungsoffensive für Führungskräfte an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA).

Ferner wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um den Ausbildungsbedarf der Aufgabenträger mittel- und langfristig zu decken. So wurde eine Organisationsuntersuchung der LFKA mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Leistungsanpassung in Auftrag gegeben. Diese Organisationsuntersuchung wird zurzeit durchgeführt. Parallel zu der Organisationsuntersuchung wurden Maßnahmen getroffen, um auch möglichst kurzfristig auf die vorgetragenen Ausbildungsbedarfe reagieren zu können.

Zusätzlich zu diesen bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen rückte mit Beginn des Jahres 2022 die feuerwehrtechnische Führungsausbildung noch stärker in den Fokus. Mit dieser kurzfristigen Anpassung der Lehrgangsplanung soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren weiter gestärkt werden. Hierbei sollen zunächst die bereits gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ohne Führungsausbildung bei der Zuteilung der Lehrgangplätze priorisiert werden. Die Bedarfsabfrage erfolgte, um einen Überblick über die Anzahl der Führungskräfte zu erhalten, die noch keine Führungsausbildung erhalten haben. Die LFKA begann im zweiten Quartal mit der priorisierten Zuweisung von Lehrgangsplätzen.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG

Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Der Vollzug des noch relativ neuen § 26 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) stellt die Städte vor Herausforderungen. § 26 POG wurde zum Schutz von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel durch das Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. September 2020 in das POG eingefügt. Die Vorschrift trat allerdings erst im Frühjahr 2021 in Kraft. § 26 POG unterscheidet zwischen Großveranstaltungen und Veranstaltungen, die keine Großveranstaltungen sind. Eine Großveranstaltung liegt bei einer Teilnahme von mehr als 15.000 Personen zeitgleich oder 30.000 Personen täglich vor. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept ein Muss, ferner auch ein Ordnungsdienst oder die Beauftragung eines Wachdienstes. Bei Veranstaltungen, die keine Großveranstaltungen sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst verlangen, soweit dies nach Art der Veranstaltung erforderlich erscheint (insbesondere hohe Personendichte, Zusammensetzung der Besuchergruppen, Veranstaltungsgelände oder Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden). In den verbandsinternen Beratungen über die Auswirkungen des neuen § 26 POG stellten die Gremien fest, dass die Gesellschaft größtmögliche Sicherheit einfordert, da die Sorge besteht, dass ein Unglück eintritt. Die Übernahme von Verantwortung wird aber zunehmend von allen Seiten abgelehnt. Daher besteht die Befürchtung, dass durch die Umsetzung des neuen § 26 POG die gelebte Veranstaltungskultur leidet.

Die Fraktion FREIE WÄHLER im rheinland-pfälzischen Landtag brachte im Juni einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 26 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 POG in den Landtag ein, zu dem in der zweiten Septemberhälfte eine Anhörung Sachverständiger im Innenausschuss stattfinden wird. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass Kleinveranstaltungen von voraussichtlich zeitgleich nicht mehr als 1.500 Personen von den ordnungsbehördlichen Vorgaben (Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst/Wachpersonen) ausgenommen werden.

Der Vorstand des Städtetages wird die Angelegenheit im Oktober 2022 erneut beraten.

Ausbildung und Ausstattung des kommunalen Vollzugsdienstes

Der Städtetag hatte anlässlich der Landtagswahl an den Landtag und die Landesregierung appelliert, seinen Forderungen nach einer besseren Ausstattung der kommunalen Ordnungsdienste nachzukommen und dafür zu sorgen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern BOS-Digitalfunk, Sonderrechte für die Einsatzfahrzeuge, der Sofortvollzug von Platzverweisen und die Nutzung von Bodycams sowie Distanz-Elektroimpulsgeräten ermöglicht werden. Im Mai 2022 fand hierzu zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium eine grundsätzliche Aussprache statt. Das Innenministerium betonte, eine starke Veränderung der bisherigen Ausbildung der kommunalen Vollzugsbeamt:innen über die schon erfolgte Modifikation hinaus setze eine derzeit nicht zu verzeichnende inhaltliche Einigkeit in der kommunalen Familie voraus. Hinsichtlich der Ausstattung und der Befugnisse des kommunalen Vollzugsdienstes habe die Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass Polizei einerseits und

kommunaler Vollzugsdienst andererseits nach außen und nach innen unterscheidbar sein müssten. Der Städtetag betonte erneut seinen Wunsch nach einer Stärkung des kommunalen Vollzugsdienstes als Sicherheitsgarant in Ergänzung zur staatlichen Polizei. Das Innenministerium gab zumindest grünes Licht hinsichtlich der Teilnahme des kommunalen Vollzugsdienstes am BOS-Digitalfunk. Ab Ende des Jahres 2022 werden Anträge auf Aufnahme in den Kreis der Nutzer des BOS-Digitalfunks möglich sein.

Mehrkosten und Zukunft des Projekts „Digitale Alarmierung“

Ausgangslage

Das Projekt „Digitale Alarmierung“ wurde im Jahr 2017 begonnen. Die Kommunen, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände, beauftragten seinerzeit auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages das Land, ein landesweit einheitliches digitales Alarmierungsnetz für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz aufzubauen in 8 Teilabschnitten / Leitstellenbereichen (Landau, Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Trier, Koblenz, Rheinhessen, Montabaur, Ludwigshafen/Vorderpfalz). Im September 2021 informierte das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) die kommunalen Spitzenverbände in einem Gesprächstermin darüber, dass das Projekt teurer werde als ursprünglich geschätzt und das Land, da die Alarmierung nach Auffassung des Landes eine originär kommunale Aufgabe sei, keine Veranlassung sehe, sich an den Mehrkosten der Errichtung des Alarmierungsnetzes zu beteiligen. Nach dem Wortlaut des Geschäftsbesorgungsvertrages werden Errichtungskosten einerseits und Betriebskosten andererseits unterschieden. Während die Kommunen die Betriebskosten alleine zu tragen haben, sieht der Geschäftsbesorgungsvertrag vor, dass sich das Land mit 29,165 % an den Errichtungskosten beteiligt.

Der Vorstand befasste sich im Oktober mit der Angelegenheit und lehnte die Haltung des Landes, sich nicht an den Mehrkosten der Errichtung des digitalen Alarmierungsnetzes zu beteiligen, ab. Der Vorstand verlangte vielmehr vom Land, den Geschäftsbesorgungsvertrag seinerseits einzuhalten. Gemeinde- und Städtebund und Landkreistag schlossen sich dem Vorstandsbeschluss des Städtetages an. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unterrichtete Anfang November 2021 das Mdi über die gemeinsame Haltung der kommunalen Spitzenverbände.

Informationstermin Mitte Juli 2022

In einem Informationstermin Mitte Juli 2022 wurden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Mdi Stand und Zukunft des Projekts erneut erörtert. Das Gesprächsergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die (geschätzten) Kosten der Errichtung haben sich seit dem Jahr 2017 fast verdoppelt (auf 38,8 Mio. Euro), ebenso die (geschätzten) Kosten des Betriebs des Netzes (auf rund 3 Mio. Euro pro Jahr).
2. Von 654 zu errichtenden Funk-/Sendemasten sind 419 Masten, also gut zwei Drittel, errichtet; es fehlen noch 235 Masten. Das Mdi und der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) gehen nach heutigem Stand davon aus, dass die Errichtung der Masten im März 2024 abgeschlossen werden kann (Ziel).



3. Das Projekt ist in seiner Durchführung gefährdet aufgrund von Liquiditätsengpässen und Konsolidierungszwängen der mit der Errichtung des digitalen Alarmierungsnetzes beauftragten Firma „Swissphone“. Swissphone, welche an eine Investorengruppe verkauft wurde, vertritt die Auffassung, dass die Verträge seinerseits mit dem Mdl von Anfang an nicht kostendeckend waren. Daher begehrt Swissphone eine Preiserhöhung, über welche derzeit (nach-)verhandelt wird.
4. Das Projekt ist auch in seiner Durchführung gefährdet, weil das Finanzministerium (FM) die Auffassung vertritt, es handle sich um ein rein „kommunales“ Projekt. Dieses solle ausschließlich mit „kommunalem“ Geld, nämlich aus dem Ausgleichsstock, finanziert werden. Das Land beteilige sich nicht an den Mehrkosten der Errichtung des Alarmierungsnetzes, weil der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden als Auftraggeber und dem Mdl als Auftragnehmer aus dem Jahr 2017 nicht die Mittragung der Mehrkosten der Errichtung zu einem Drittel durch das Land regelt. Schlossen sich die kommunalen Spitzenverbände nicht dieser Auffassung an bzw. werde keine rein kommunale Finanzierung des Projekts erfolgen, so greife aus Sicht des FM § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Folge der nachträglichen Änderung oder Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages). Das Mdl gehe davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände die Lösung über den Ausgleichsstock mittragen.
5. Städtetag und Gemeinde- und Städtebund haben im Termin diese Haltung der beiden Ministerien nachdrücklich abgelehnt und auf das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom November 2021 verwiesen. Man sei für die Umsetzung des Projektes. Allerdings müsse sich das Land an den Wortlaut des Geschäftsbesorgungsvertrages aus dem Jahr 2017 halten, die Mehrkosten der Errichtung also anteilig (zu einem Drittel) mittragen. Nicht akzeptabel sei die Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks für eigentlich finanzielle Verpflichtungen des Landes.

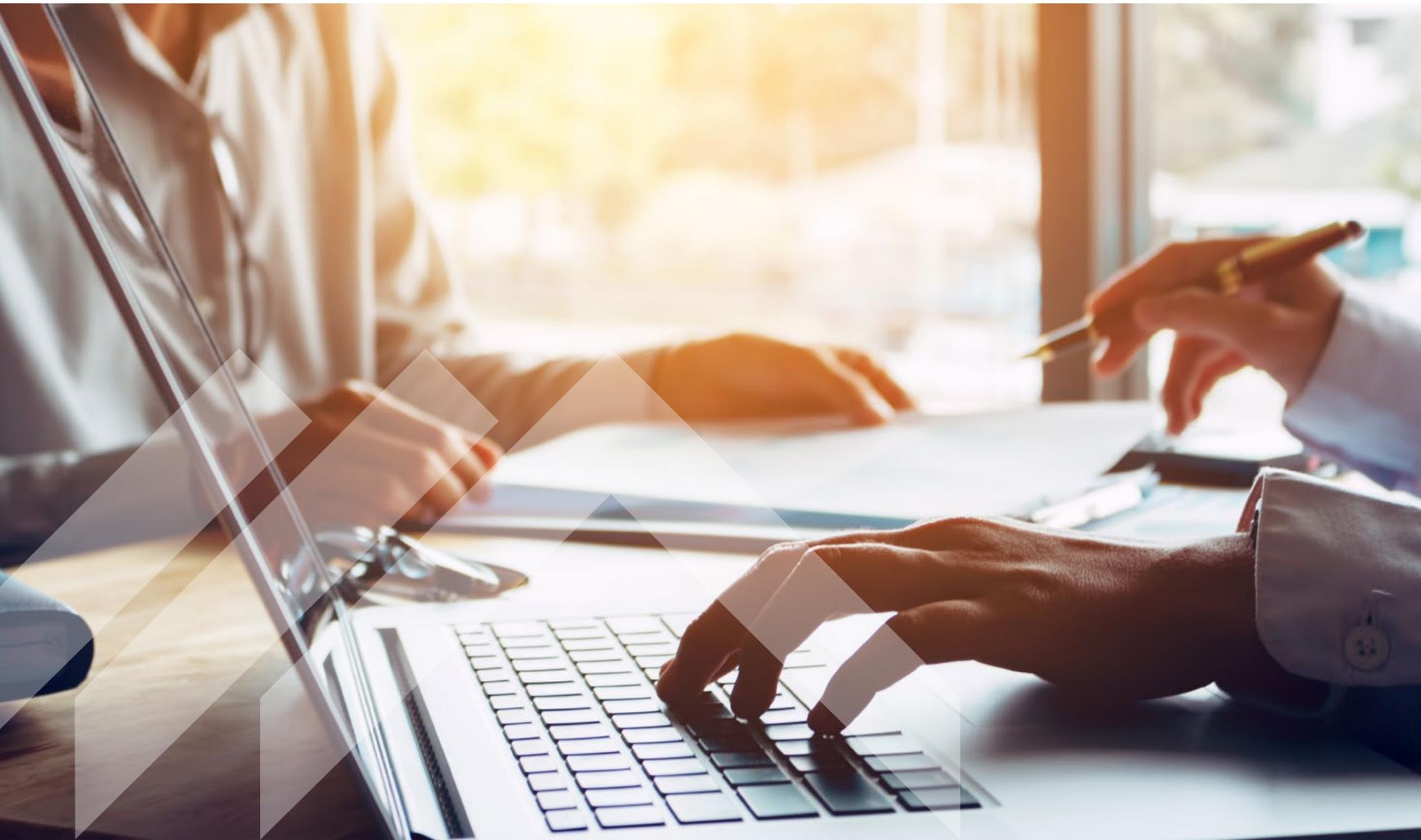
Weiteres Vorgehen

Der Städtetag hat ein Gespräch der Geschäftsführungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem zuständigen Staatssekretär veranlasst. Dieser Termin soll Anfang September 2022 stattfinden.

Nachwuchsförderung im Brand- und Katastrophenschutz; Überlegungen zur Einführung eines neuen Studiengangs Brand- und Rettungsingenieurwesen

Ende Januar 2022 unterrichtete das Innenministerium die kommunalen Spitzenverbände über Gespräche auf Initiative des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) zwischen dem Innenministerium, der Hochschule Koblenz und dem LVF mit dem Ziel der Einführung eines neuen Studiengangs Brand- und Rettungsingenieurwesen. Es sei ein dualer Studiengang auf Bachelorniveau angedacht. Dabei stünden die Studierenden bei den jeweiligen Kooperationspartnern weiter unter Vertrag. Durch die Zusammenarbeit solle ein guter Theorie-Praxis-Transfer möglich sein. Darüber hinaus solle das Studium im Blended-Learning-Format eine Teilnahme aus ganz Rheinland-Pfalz ermöglichen. Vor vertieften Überlegungen erbat das Innenministerium die Meinung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Vorschlag des LFV.

Die kommunalen Spitzenverbände gaben die Bitte des Innenministeriums an ihre Mitglieder - insbesondere die Träger des Brand- und Katastrophenschutzes – weiter. Nach einer Beratung ihrer Fachgremien sprachen sich Städtetag und Landkreistag gemeinsam gegen die Einführung eines neuen Studiengangs „Brand- und Rettungsingenieurwesen“ aus. Die Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sehen dringendere Themen, die seitens des Landes Rheinland-Pfalz zeitnah angegangen werden sollten. Hierzu zählen insbesondere die dringend notwendige Überarbeitung/Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst und die Stärkung sowie Fortentwicklung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA). Der Gemeinde- und Städtebund äußerte sich vergleichbar.



ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL

Online-Zugangsgesetz (OZG)

Die Digitalisierung der Verwaltung ist im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten. Im Mittelpunkt der Arbeit vieler Städte standen dabei die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Dabei wird immer deutlicher, dass die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ein äußerst komplexes Unterfangen ist; dies zumal die Kommunen in Rheinland-Pfalz sich nicht nur die Digitalisierung der Antragstellung, sondern auch die der kompletten Sachbearbeitung auf die Agenda geschrieben haben und damit weit über das OZG hinausgehen. Im Sommer dieses Jahres konnten endlich für die Umsetzung entscheidende Softwareanwendungen zur Verfügung gestellt werden, so dass nunmehr auf Grundlage jahrelanger Vorarbeiten die Digitalisierung noch einmal deutlich Fahrt aufnehmen kann. Als derzeit größter Hemmschuh erweisen sich dabei allerdings die Verwaltungsleistungen, die nach dem sog. Einer-für-Alle-Prinzip (EFA) arbeitsteilig vom Bund und den Bundesländern digitalisiert werden sollen. Hier sind nach wie vor für die Kommunen entscheidende Fragen offen, wie z.B. die Finanzierung oder die Frage, wie genau digitale Verwaltungsleistungen nach dem EFA-Prinzip den Kommunen zur Verfügung gestellt werden können. Insgesamt wird immer deutlicher, dass die Verwaltungsdigitalisierung ein fortlaufender Prozess ist oder anders gesagt ein Marathonlauf ohne Ziellinie.

Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geplant

Das Innenministerium legte im Juli 2022 den Referentenentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung von Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Landkreisordnung (LKO) und der Bezirksordnung (BezO) vor. Der Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung von Zielen und Vorhaben, die im Koalitionsvertrag verankert sind. Darüber hinaus wird die Änderung zum Anlass für weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, genommen.

1. Die aktuell bis zum 31. März 2023 befristete Möglichkeit in Notsituationen von Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien absehen zu können und Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenzen sowie im Umlaufverfahren fassen zu können, soll entfristet werden (§ 35 Abs. 3 GemO / § 28 Abs. 3 LKO / § 7 Abs. 4 Satz 1 BezO).
2. Es soll die Möglichkeit hybrider Ratssitzungen bzw. digitaler Sitzungsteilnahmen ermöglicht werden (§ 35a GemO / § 28a LKO).
3. Zukünftig soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung bereits bei der Erstellung der Geschäftsordnung obligatorisch Rechnung getragen werden (§ 37 Abs. 1 GemO / § 30 Abs. 1 LKO).
4. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten soll die Verpflichtung zur Vor- und Nacharbeit auf die Hälfte der für das Ehrenamt aufgewandten Zeit beschränkt werden (§ 18 a Abs. 5 GemO / § 12 a Abs. 5 LKO).
5. Die Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit soll zukünftig unabhängig von der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung immer gesondert erstattet werden (§ 18 Abs. 4 Satz 4 GemO / § 12 Abs. 4 Satz 4 LKO).
6. Zukünftig sollen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, obligatorisch durch die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt werden (§ 16 c Satz 1 GemO / § 11 c Satz 1 LKO). Zudem soll den Jugendlichen ein institutionalisiertes Antragsrecht auf Einrichtung einer kommunalen Jugendvertretung eingeräumt werden (§ 56 b Abs. 2 GemO / § 49 c Abs. 2 LKO).
7. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sollen mit den entsprechenden Regelungen des Kommunalwahlrechts harmonisiert werden (§ 53 Abs. 4 GemO / § 47 Abs. 2 LKO).
8. Zur Steigerung der Rechtssicherheit soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beanstandungsverfügungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 121 Satz 4 GemO / § 64 Satz 4 LKO).
9. Zukünftig soll die Möglichkeit eröffnet werden, Erklärungen, durch welche die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, auch in elektronischer Form zeichnen zu können (§ 49 Abs. 1 Satz 2 GemO / § 43 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Der Städtetag begrüßte das Gesetzesvorhaben weitgehend, lehnte aber die Einführung der Möglichkeit hybrider Ratssitzungen bzw. digitaler Sitzungsteilnahmen nachdrücklich ab.

Keine Bedenken bestehen gegen die Entfristung und Verstetigung der in der Corona-Krise geschaffenen Möglichkeiten, in Notsituationen von Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien abzusehen und Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenzen sowie im Umlaufverfahren fassen zu können. Dies ist ein sinnvoller Schritt, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien auch künftig in Ausnahmesituationen zu erhalten. Auch das Bestreben, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt zu verbessern, begrüßt der Städtetag ausdrücklich. Der Referentenentwurf sieht mit der Erstattung der Kosten für die entgeltliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, dem Wegfall der Verpflichtung zur Leistung von Vor- bzw. Nacharbeit in der Gleitzeit in Höhe von 50 % und der Verpflichtung, bei der Erstellung der Geschäftsordnung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, wesentliche Verbesserungen vor.

Jedoch lehnt es der Städtetag ab, darüber hinaus noch die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme nach Maßgabe der örtlichen Geschäftsordnung zu eröffnen. Eine Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung in der im Referentenentwurf vorgesehenen Form muss angesichts der Bedeutung des Ratsmandats generell überdacht werden. Sollte der Gesetzgeber an dem Vorhaben festhalten, wird die digitale Sitzungsteilnahme nur mit erheblichen Investitionen in die Technik vor Ort umgesetzt werden können. Eine Zuschaltung – und sollte sie in technischer Hinsicht noch so gut umgesetzt sein – kann kein gleichwertiger Ersatz für den persönlichen Austausch und Diskurs zwischen den Ratsmitgliedern, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Verwaltung und gegebenenfalls der Öffentlichkeit vor Ort in einer Präsenzsitzung sein. Angesichts der Bedeutung eines Ratsmandats sollte es das Bestreben sein, die Rahmenbedingungen für die Ausübung eines Ratsmandats so zu gestalten, dass den Mandatsträgern eine persönliche Teilnahme an den Ratssitzungen trotz familiärer, beruflicher oder anderweitiger Verpflichtungen ermöglicht wird.

Im Falle der Einführung der Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme würde diese die Verwaltung hinsichtlich der technischen Umsetzung vor enorme Herausforderungen stellen, die mit der vorhandenen technischen Ausstattung nicht zu bewältigen sind. Dass sich der Vorsitzende, die anwesenden und zugeschalteten Ratsmitglieder sowie die vor Ort anwesende Öffentlichkeit gegenseitig akustisch und optisch wahrnehmen können, sollte die Verwaltung im Sinne eines reibungslosen Sitzungsablaufs bereits von sich aus berücksichtigen. Dies sicherzustellen ist nach dem Entwurf aber auch ausdrücklich die Pflicht der Gemeinde und damit gesetzliche Voraussetzung für eine digitale Sitzungsteilnahme.

Aus technischer Sicht lassen sich diese Anforderungen nur mit einer professionellen Videokonferenztechnik erreichen, deren Anschaffung mit erheblichen Investitionen verbunden wäre. Für die Betreuung der Technik ist auch von personellem Mehrauf-

wand auszugehen. Auch wenn die gesetzliche Regelung über die digitale Sitzungsteilnahme fakultativ ausgestaltet ist und laut Amtlicher Begründung damit zu keiner unmittelbaren finanziellen Belastung für die Kommunen führt, werden mit der Einführung der Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme doch Wünsche seitens der Ratsmitglieder geweckt, welchen man argumentativ nur schwer entgegenreten kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme für konstituierende Sitzungen, Satzungsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen ausgenommen ist, stehen die erforderlichen Investitionen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Laut Amtlicher Begründung gelten in diesen Fällen die zugeschalteten Ratsmitglieder als anwesend, dürfen jedoch keine Stimme abgeben. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Anzahl der zugeschalteten Ratsmitglieder als Enthaltung zu werten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die zugeschalteten Ratsmitglieder bei wichtigen Beschlüssen wie Satzungen und Wahlen keine Stimme abgeben dürfen und damit ihr von den Wählern erteiltes Ratsmandat nicht im vollen Umfang ausüben können. Die Zuschaltung von Ratsmitgliedern führt zu einem veränderten Abstimmungsergebnis im Vergleich zu einer Präsenzsitzung.

Ein Teil der Städte hat während der andauernden Corona-Pandemie bereits Erfahrungen mit hybriden Ratssitzungen gesammelt. Hybride Ratssitzungen verlangen insbesondere von der Verwaltung und der Sitzungsleitung enorme Konzentration und Anstrengung. Auch ist fraglich, wie der Stadtrat feststellen soll, dass familiäre oder berufliche Gründe eine Teilnahme in Präsenz verhindern. Die Einführung der Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme kann auch dazu führen, dass sich Ratsmitglieder zukünftig aus dem Urlaub zuschalten werden. Eine aktive Einbindung der Ratsmitglieder in den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ginge zum Teil verloren.

Der Städtetag lehnt daher die Möglichkeit hybrider Ratssitzungen bzw. digitaler Sitzungsteilnahmen ab.

Dienstrad-Leasing

Das Land beschloss Anfang des Jahres 2022, dass eine Entgeltumwandlung zur Nutzung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten ermöglicht werden soll, um die Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterhältnisse im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber zu steigern und um die klimaneutrale Mobilität zu fördern. Eine entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Rahmen des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 ist inzwischen in Kraft getreten. Nun obliegt es den einzelnen Dienststellen bzw. zentral dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität für die Landes-

verwaltung, ein Dienstrad-Leasing auch praktisch einzuführen und umzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände schlugen dem Umweltministerium die Einbeziehung der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltung in eine Ausschreibung des Landes vergleichbar dem Vorgehen in Baden-Württemberg vor. Entsprechende Gespräche stehen noch aus. Derzeit erarbeitet das Umweltministerium die Rahmenbedingungen und die Umsetzungsschritte zur Einführung des Dienstrad-Leasings. Es ist absehbar, dass seitens des Umweltministeriums das Dienstrad-Leasing frühestens im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2023 angeboten werden kann.

Durchführung des Zensus im Jahr 2022

2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben. Die Ergebnisse des Zensus werden voraussichtlich ab Ende 2023 vorliegen.

Gemäß des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) gewährt das Land den kreisfreien Städten und den Landkreisen für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen durch die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 einen finanziellen Ausgleich. Die Verteilung der Finanzaufweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Erhebungsstellen; sie war im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land, vertreten durch das für die Statistikangelegenheiten zuständige Ministerium, festzulegen. Soweit große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Zensus 2022 wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand; Einzelheiten sind in der Verwaltungsvereinbarung aus März 2022 festgelegt.

Im Juli 2022 machten die Bundesspitzenverbände auf Probleme bei der Durchführung des Zensus 2022 aufmerksam. Sie hatten aus den verschiedenen Bundesländern eine Vielzahl von Problemanzeigen aus den örtlichen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus erhalten. Diese betrafen insbesondere die eigens für den Zensus ent-

wickelte Programmsoftware, das Erhebungsunterstützungssystem (EHU), welches mangels ausreichender Funktionstüchtigkeit die geforderte zügige und zeitgerechte Durchführung des Zensus gefährde. Auch berge dies die Gefahr, dass das statistische Zensusergebnis hierdurch verzerrt werden könnte und sich Fehler letztlich auch auf die durch den Zensus festgestellten Einwohnerzahlen der Städte, Landkreise und Gemeinden auswirken könnten. Das angeschriebene Bundesministerium des Innern und für Heimat betonte, dass Bund und Länder im engen Austausch stünden und etwaige Probleme bereits berücksichtigt hätten. Über weitere Verbesserungsmöglichkeiten werde man sich mit dem Statistischen Bundesamt und den Ländern austauschen.

Gesetzentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz

Der vom Bundeskabinett Ende Juli 2022 beschlossene Gesetzentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, soll den bisher unzureichenden Schutz von hinweisgebenden Personen ermöglichen und die EU-Richtlinie 2019/1937 in nationales Recht umsetzen. Das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes soll damit mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, in Einklang gebracht werden, damit bürokratische Belastungen handhabbar bleiben.

Für die Kommunen ist das geplante Gesetz vor allem relevant, weil es die Einrichtung interner und externer Meldestellen vorsieht, an die sich hinweisgebende Personen mit Informationen über Verstöße wenden können. Die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen gilt für Städte, Gemeinden und Landkreise nach dem Entwurf nicht unmittelbar, sondern bedarf zunächst der landesrechtlichen Umsetzung. Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen besteht also nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Es empfiehlt sich, zunächst die endgültige Umsetzung in nationales Recht und die konkrete landesrechtliche Ausgestaltung in Rheinland-Pfalz abzuwarten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung Gemeinden unter 10.000 Einwohnern von der Einrichtung der Meldekanäle ausgenommen werden können. Den Städten, Gemeinden und Landkreisen muss wegen der erheblichen organisatorischen Herausforderungen, die mit der Umsetzung der neuen Regelungen verbunden sind, eine angemessene Umsetzungsfrist eingeräumt werden.

Personalsituation in der öffentlichen Verwaltung

Die angespannte Personalsituation in der öffentlichen Verwaltung spitzt sich weiter zu, nicht zuletzt aufgrund der Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunalverwaltungen und des demografischen Wandels. Es bestehen große Probleme, Personal zu gewinnen und es langfristig an den kommunalen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu binden. Mit diesem Befund befassten sich verschiedene Gremien des Verbandes und beleuchteten dabei viele unterschiedliche Aspekte. Dies reichte von der Organisation der Kommunalen Studieninstitute und der Zukunftssicherung sowie dem Ausbau des

dortigen Angebots, über das geringere Interesse junger Beamt:innen an der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltung im Vergleich zu angrenzenden Bundesländern und die Praxis der Genehmigung der Stellenpläne durch die Aufsichtsbehörde, bis hin zur Bezahlung im Handwerksbereich, die angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten und Mietpreise attraktiver gestaltet werden muss. Auch für die technischen Berufe (Planer, Architekten) sind höhere Vergütungsgruppen zu ermöglichen, um entsprechende Mitarbeiter:innen zu finden. Perspektivisch werden der Kommunalverwaltung aufgrund der demografischen Entwicklung weniger Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen. Um die verbleibenden Mitarbeiter:innen zu entlasten, ist ein Bürokratieabbau dringend erforderlich. Zusätzlich darf die Digitalisierung nicht im Schnecken tempo verlaufen, denn aufgrund des geringeren Erwerbspersonenpotentials können bisherige Stellen nicht alle nachbesetzt werden. Während in früherer Zeit eine Stelle bei einem Dienstherrn eine Perspektive für längere Zeit gab, sind derzeit schnelle Wechsel zu anderen Dienstherrn festzustellen. Diese Dynamik entsteht durch den festen Stellenplan und die Tatsache, dass der Dienstherr keine Perspektive bieten kann.

Der Städtetag wird sich weiter der Personalsituation in der Kommunalverwaltung annehmen. Es geht darum, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten und dazu den Mitarbeiter:innen eine Perspektive, insbesondere finanziell, aufzeigen zu können. Der zu verzeichnende Personalabgang ist – gerade im grenznahen Gebiet zu den Nachbarbundesländern – sehr hoch. Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen durch das Land, sind auch eigene Handlungsmöglichkeiten der Städte auszuloten. Diese reichen von der Imageverbesserung der kommunalen Arbeitgeber und Dienstherrn über die Ausschöpfung finanzieller Anreize durch eine flexible Tarifgestaltung, die Nutzung der Chancen der Digitalisierung bis hin zu einer kontinuierlichen Wertschätzung und Stärkung des bestehenden und hinzukommenden Personals.

Derzeit keine Anpassung der reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigung durch das Land

Im Frühjahr 2022 forderte der Städtetag gemeinsam mit Landkreistag und Gemeinde- und Städtebund gegenüber dem Finanzministerium aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffpreise die deutliche Erhöhung der Kilometersätze der reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigung. Das Finanzministerium lehnte jedoch aus verschiedenen Gründen die Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ab. Das Fachressort führte aus, die rheinland-pfälzischen Wegstreckenentschädigungssätze lägen im Vergleich zu den Regelungen des Bundes und der meisten anderen Länder aktuell weiterhin im Spitzenbereich. Dies gelte auch für Zuschläge wie die Mitnahmeentschädigung für Personen und Gepäck, die es in vielen Bundesländern nicht oder nicht in diesem Umfang gebe. In diesem Zusammenhang wies das Finanzministerium auch darauf hin, dass dem Reisekostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz der Gedanke der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie – seit der Neufassung des § 3 Abs. 1 LRRG ab dem 7. Oktober 2020 – der ökologischen Nachhaltigkeit zugrunde liege. Abschließend versicherte das Finanzministerium, die weitere mittelfristige Entwicklung am Kraftstoffmarkt werde aber intensiv beobachtet.

GESCHÄFTSJAHR 2022 – GREMIEN UND THEMENSCHWERPUNKTE

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum sieben Mal zusammen. Im Einzelnen befasste er sich mit den Themenschwerpunkten:

Themenschwerpunkte

27. Oktober 2021, Kaiserslautern
- » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Hochwasserkatastrophe im Ahrtal
 - » Reform des kommunalen Finanzausgleichs
 - » Rahmenvereinbarung Kindertagesstättengesetz
 - » Personalsituation in der öffentlichen Verwaltung
 - » Mehrkosten des Projekts Digitale Alarmierung
9. Dezember 2021, Videokonferenz
- » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Reform des kommunalen Finanzausgleichs
 - » Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
 - » Kommunaler Klimapakt
 - » KiTaG Rahmenverhandlung
 - » Umsetzung integrative Kita seit 01.07.2021
 - » Personalsituation in der öffentlichen Verwaltung
 - » Umsetzung des Nahverkehrsgesetzes: Musterverbandsordnung für die Zweckverbände ÖPNV RLP Süd und Nord
3. Februar 2022, Videokonferenz
- » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Reform des kommunalen Finanzausgleichs
 - » Lösung der Altschuldenproblematik
 - » KiTaG Rahmenverhandlung
 - » Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II
 - » Kommunaler Klimapakt
10. März 2022, Videokonferenz
- » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Fluchtaufnahme ukrainischer Staatsangehöriger
 - » Reform des kommunalen Finanzausgleichs
 - » Lösung der Altschuldenproblematik
 - » KiTaG Rahmenverhandlung
 - » Lohnkostensteigerung im Busgewerbe
 - » Kostenfreier ÖPNV; Modellprojekt der Stadt Ingelheim
 - » Kampagne „Orte der Nachhaltigkeit“
 - » Verstetigung der Ferienschule
 - » Zentralisierung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Themenschwerpunkte

7. April 2022, Mainz-Finthen
- » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Fluchtaufnahme ukrainischer Staatsangehöriger
 - » Reform Finanzausgleich / Lösung Altschuldenproblematik
 - » Gründung des Zukunftsrates Nachhaltige Entwicklung Rheinland-Pfalz
 - » Kostensteigerung im Busgewerbe
19. Mai 2022, Bad Sobernheim
- » Fluchtaufnahme ukrainischer Staatsangehöriger
 - » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Reform Finanzausgleich / Lösung Altschuldenproblematik
 - » Klimapakt / Förderprogramm Klima und Innovation
 - » Zukunft der Innenstädte
 - » Kartellschadensersatzklage Holzvermarktung
 - » Medizinische Krisenhilfe Pirmasens e.V.
9. Juni 2022, Mainz
- » Vergnügungssteuer für Prostituierte
 - » Fluchtaufnahme ukrainischer Staatsangehöriger
 - » Aktuelle Situation SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie
 - » Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
 - » Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel
 - » Kommunaler Klimapakt
 - » Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tages

Gremien des Verbandes und die Geschäftsstelle

Vorstand

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand an

als Vorsitzender:

Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz

als stellvertretende Vorsitzende:

Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau (1. Stellvertreter)
Beigeordnete Dr. Christiane Döll, Ingelheim (2. Stellvertreterin)

als weitere Mitglieder:

Oberbürgermeister Martin Hebich, Frankenthal
Oberbürgermeister Frank Frühauf, Idar-Oberstein
Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied
Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer, Bad Kreuznach
Oberbürgermeister Achim Hütten, Andernach
Oberbürgermeister David Langner, Koblenz
Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt a.d.W.
Beigeordnete Waltraud Blarr, Neustadt a.d.W.

als stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler, Speyer
Oberbürgermeister Markus Zwick, Pirmasens
Bürgermeister Günter Beck, Mainz
Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen
Bürgermeister Joachim Rodenkirch, Wittlich
Oberbürgermeister Peter Labonte, Lahnstein (bis 15.01.2022)
Oberbürgermeister Prof. Dr. Marold Wosnitza, Zweibrücken
Oberbürgermeister Ralf Claus, Ingelheim
Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Kaiserslautern
Beigeordneter Peter Kiefer, Kaiserslautern
Bürgermeisterin Elvira Garbes, Trier

Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste:

Dr. Anna Köbberling, MdL, Koblenz und
in Vertretung Heike Scharfenberger, MdL, Ludwigshafen

Gordon Schnieder, MdL,
in Vertretung Gerd Schreiner, MdL, Mainz

Michael Frisch, MdL, Trier
in Vertretung Iris Nieland, MdL, Bad Dürkheim

Philipp Fernis, MdL, Bad Kreuznach
in Vertretung Cornelia Willius-Senzer, MdL, Mainz

Daniel Köbler, MdL, Mainz und
in Vertretung Carl-Bernhard von Heusinger, MdL, Koblenz

Kreisangehörige Mitgliedsstädte

Dr. Joachim Streit, MdL, und
in Vertretung Stephan Wefelscheid, MdL, Neuwied

Vorsitzende der Konferenz der kreisangehörigen Städte:
Beigeordnete Dr. Christiane Döll, Ingelheim

Stellv. Vorsitzender:

N.N.

Fachausschüsse

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Vorsitzender:
Beigeordneter Lukas Hartmann, Landau

Stellv. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Trier

Stellv. Vorsitzender:

Bürgermeister Günter Beck, Mainz

Ausschuss für Recht, Personal, Organisation und Verwaltungsmodernisierung

Vorsitzender:
Bürgermeister Bernd Knöppel, Frankenthal

Stellv. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Prof. Dr. Marold Wosnitza, Zweibrücken

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt a.d.W.

Stellv. Vorsitzende:

Beigeordnete PD Dr. Margit Theis-Scholz, Koblenz

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender:
Waldemar Herder, Worms

Stellv. Vorsitzende:

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen

Die Geschäftsstelle des Städtetages RLP ist mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Geschäftsführender Direktor Michael Mätzig
Tel. 28644-455, maetzig@staedtetag-rlp.de

Geschäftsführende Direktorin Lisa Diener
Tel. 28644-470, diener@staedtetag-rlp.de

Referentin Kornelia Schönberg
Tel. 28644-450, schoenberg@staedtetag-rlp.de

Referent Marc Ehling
Tel. 28644-440, ehling@staedtetag-rlp.de

Referentin Anke Giani
Tel. 28644-490, giani@staedtetag-rlp.de

Referentin Britta Schneider
Tel. 28644 -431, schneider@staedtetag-rlp.de

Anke Marx, Sekretariat
Tel. 28644-400, marx@staedtetag-rlp.de

Kathrin Krämer, Sekretariat/Buchhaltung
Tel. 28644-471, kraemer@staedtetag-rlp.de

Regina Berghof, Sekretariat/Buchhaltung/Bücherei
Tel. 28644-472, berghof@staedtetag-rlp.de

*Ihre Ansprechpartner des Städtetages Rheinland-Pfalz:
www.staedtetag-rlp.de/wir-ueber-uns/ansprechpartner/*

Impressum

Herausgeber: Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
www.staedtetag-rlp.de

Geschäftsführender Direktor: Michael Mätzig

Geschäftsführende Direktorin: Lisa Diener

Redaktion Geschäftsbericht: Michael Mätzig
Lisa Diener
Kornelia Schönberg
Marc Ehling
Anke Giani

Redaktionsschluss: 15.09.2022

Bildnachweis: Chalabala, Fahroni, Milan Markovic,
South_agency - istockphoto.com
christianchan, DANIL, Stefano Garau,
jozeppe777, Benjamin LEFEBVRE, Gerhard
Seybert, Soonthorn, Matthias Stolt, THINK
b, WavebreakMediaMicro, wutzkoh – stock.
adobe.com

Gestaltung: inMEDIA
Judenschulgasse 4
55276 Oppenheim
www.inmedia.info

